

Inhaltsverzeichnis	Seite
Präambel	3
Allgemeines	3
§ 1 Juniorenfußball in Bayern	3
§ 2 Jugendorgane	4
§ 3 Verbands-Jugendausschuss	4
§ 4 Aufgaben des Verbands-Jugendausschusses	4
§ 5 Aufgaben weiterer Jugendorgane	5
§ 5 a Kernleitungsteam	6
§ 5 b BFV-Zentralverwaltung	6
§ 6 Spielbetrieb	7
§ 7 Altersklassen	8
§ 8 Spieldauer	13
§ 9 Spielklassen und Spielgruppen	14
§ 10 Auf- und Abstieg – Allgemeines	16
§ 11 Durchführung des Spielbetriebes und Spielüberwachung	19
§ 12 Beschwerdeinstanz	19
§ 13 Junioren-Förder-Gemeinschaften	20
§ 14 Schutzvorschriften	24
§ 15 Auswahlspiele	24
§ 16 Spielberechtigung	26
§ 17 Einsatz in verschiedenen Mannschaften	27
§ 18 Spielleitung	29
§ 19 Genehmigungs-/Anzeigepflicht von Pokalrunden und –turnieren sowie von Spielen und Turnieren mit ausländischen Mannschaften	30
§ 20 sonstige Bestimmungen	30
§ 21 Antrag auf Spielberechtigung	32
§ 22 Gastspielgenehmigung für Freundschaftsspiele	33
Regelungen zum Vereinswechsel	34
§ 23 Allgemeine Vorschriften zum Vereinswechsel	34
§ 24 Abmeldung	35
§ 25 Erteilung des Spielrechts für den neuen Verein	36
§ 26 Allgemeines zu den Wartefristen für Verbandsspiele	39
§ 27 Wechselperiode	39
§ 28 Wartefrist innerhalb der Wechselperiode mit Zustimmung	39
§ 29 Wartefrist innerhalb der Wechselperiode ohne Zustimmung	40
§ 30 Wartefrist außerhalb der Wechselperiode	44
§ 31 Entfall der Wartefrist	44
§ 32 Besonderheiten bei A-Junioren	45
§ 33 Internationaler Vereinswechsel	47
Sonstige Bestimmungen	47

§ 34 Sonder-Spielrecht in Herrenmannschaften	47
§ 35 Rechtsprechung	48
Einnahmen und Spielabrechnungen.....	49
§ 36 Platzverein.....	49
§ 37 Spielabrechnung für Wiederholungs-, Entscheidungs- und Pokalspiele..	49
§ 38 Auswahlspiele.....	50
Leistungsfußball.....	50
§ 39 Spielklassen.....	50
§ 39 a Zulassungsvoraussetzung für A- und B-Junioren-Bayernliga	51
§ 40 Feststellung der Meister	51
§ 41 Auf- und Abstieg – Spielklassen	52
§ 42 sonstige Bestimmungen	54
§ 43 Vereinswechsel DFB-Nachwuchsliga	55
§ 44 Sonder-Spielrecht in Herrenmannschaften	55
§ 45 Leistungszentren der Lizenzligen, der 3. Liga, der Regionalliga und der DFB-Nachwuchsliga	56
§ 46 BFV-Nachwuchsleistungszentren	57
Breitenfußball	57
§ 47 Spielklassen.....	57
§ 48 Feststellung der Meister	58
§ 49 Auf- und Abstieg – Spielklassen	58
§ 50 sonstige Bestimmungen	59
§ 51 Verkleinertes Spielfeld / Kleinspielfeld	60
§ 52 Spielgemeinschaften.....	60
§ 53 Zweitspielrecht.....	61
§ 54 Sonderregelungen bei unvorhergesehenen Ereignissen	62

Die roten Zwischenüberschriften gehören nicht zum amtlichen Gesetzestext und dienen nur der besseren Lesbarkeit der Jugendordnung.

Präambel

Fußballvereine und Fußballverbände sind auf eine solide Jugendarbeit angewiesen. Die Jugendordnung des Bayerischen Fußball-Verbandes soll den verschiedenen Funktionsträgern und Vereinsmitarbeitern auf allen Ebenen auf der Basis praktischer Erfahrungen und theoretischer Erkenntnisse als Grundlage dienen, das Fußballspiel im Jugendbereich zu fördern und zu stärken.

- Fußball im Jugendbereich stellt ein wichtiges Mittel zur Erziehung und Weiterentwicklung der Persönlichkeit von jungen Menschen dar. Ein wesentliches Element dafür ist das "Fair Play" im Jugendbereich.
- Fußball im Jugendbereich fördert Sozialkompetenz und ruft zur Mitverantwortung von jungen Menschen auf.
- Fußball im Jugendbereich stellt sich gegen jede Form von Rassismus sowie Gewalt (körperliche, seelische oder sexuelle Gewalt) und fördert das Toleranzdenken.
- Fußball im Jugendbereich steht für die Integration aller Menschen ohne Ansehen von Herkunft, sozialem Stand, sexueller Orientierung, Behinderung oder Weltanschauung.
- Fußball im Jugendbereich stellt sich den Anforderungen der demographischen Entwicklung.
- Fußball im Jugendbereich ermöglicht allen Kindern und Jugendlichen eine ausreichende Teilnahme am organisierten Spielbetrieb.

Im Bewusstsein all dieser Umstände gibt sich der Bayerische Fußball-Verband die folgende Jugendordnung:

Allgemeines

§ 1 Juniorenfußball in Bayern

- (1) Die Fußballspiele der Junioren im Bayerischen Fußball-Verband werden unter Beachtung der vom Deutschen Fußball-Bund und Süddeutschen Fußball-Verband für den Jugendbereich erlassenen Ordnungen und Rahmen-Richtlinien nach den folgenden Bestimmungen durchgeführt.
- (2) Die Jugendordnung bildet die Grundlage für die ordnungsgemäße Gestaltung und Durchführung des Juniorenspielbetriebes unter Berücksichtigung der gesundheitlichen und erzieherischen Aspekte.

- (3) Sofern die Jugendordnung keine andere Regelung enthält, gelten grundsätzlich und sinngemäß die Bestimmungen der Satzung und Ordnungen des BFV, insbesondere der Spielordnung.

§ 2 Jugendorgane

- (1) Die Jugendorgane sind:
1. der Verbands-Jugendausschuss
 2. der Bezirks-Jugendausschuss
 3. der Kreis-Jugendausschuss
- (2) Die Rechtsprechung wird durch das Jugend-Sportgericht ausgeübt.

§ 3 Verbands-Jugendausschuss

- (1) Der Verbands-Jugendausschuss ist gemäß § 23 Absatz 4 der Satzung das oberste Jugendorgan im Bayerischen Fußball-Verband.
- (2) Er regelt alle Jugendangelegenheiten gemäß § 4 und teilt die Geschäfte nach eigenem Ermessen unter seinen Mitgliedern auf.
- (3) Im Rahmen der Aufteilung der Geschäfte kann der Verbands-Jugendausschuss gleichzeitig einzelnen Mitgliedern die Entscheidungshoheit delegieren. In diesen Fällen gibt er sich eine Geschäftsverteilung, die im Amtlichen Teil auf www.bfv.de zu veröffentlichen ist.

§ 4 Aufgaben des Verbands-Jugendausschusses

Für den Bereich der Junioren hat der Verbands-Jugendausschuss folgende Aufgaben:

- (1) Die verantwortliche Durchführung des gesamten Juniorenspielbetriebes, soweit nicht nach § 5 nachgeordnete Organe zuständig sind. Er kann dazu auch andere Spielformen entwickeln und versuchsweise einführen.
- Hierzu können Durchführungsbestimmungen/Richtlinien erlassen werden.
- (2) Betreuung und Förderung der Fußballjugend in gesundheitlicher, sportlicher und erzieherischer Hinsicht.
- (3) Förderung des Fußballs in den Schulen.

- (4) Pflege der Zusammenarbeit mit anderen Jugendverbänden und -organisationen sowie mit zuständigen Behörden.
- (5) Erteilung von Sonderspielrechten für Jugendliche unter Berücksichtigung der nachstehenden Bestimmungen.
- (6) Zusammenarbeit mit den DFB-Stützpunkten und den Leistungszentren der Lizenzvereine.
- (7) Entwicklung von Konzepten für Lehrgänge der Jugendleiter/-betreuer und Junioren.
- (8) Jährliche Aufstellung des Jugend-Etats.
- (9) Zur Erfüllung dieser Aufgaben kann der Verbands-Jugendausschuss Kommissionen einsetzen.

§ 5 Aufgaben weiterer Jugendorgane

Dem Bezirks-Jugendausschuss und dem Kreis-Jugendausschuss obliegen folgende Aufgaben innerhalb ihres Zuständigkeitsbereiches:

- (1) Durchführung des Juniorenspielbetriebes und Betreuung der Junioren in gesundheitlicher, sportlicher und erzieherischer Hinsicht.

Er kann dazu auch andere Spielformen entwickeln und versuchsweise einführen. Diese sind dem Verbands-Jugendausschuss vor Einführung zur Kenntnis zuzuleiten.
- (2) Durchführung genehmigter Junioren-Auswahlspiele.
- (3) Förderung des Schulfußballs.
- (4) Pflege der Zusammenarbeit mit anderen Jugendverbänden und -organisationen, sowie mit zuständigen Behörden.
- (5) Vorbereitende Bearbeitung und interne Stellungnahme bei Anträgen an den Verbands-Jugendausschuss.
- (6) Beratung der Vereine in jugendspezifischen Angelegenheiten.
- (7) Durchführung von Lehrgängen und Schulungen sowie die Zusammenarbeit mit den DFB-Stützpunkten.

§ 5 a Kernleitungsteam

- (1) Der Bayerische Fußball-Verband hat zusammen mit den Profivereinen Bayerns und mit Zustimmung des Deutschen Fußball-Bundes ein eigenes Konzept zur Talentförderung entwickelt. Ziel ist es, eine hochqualifizierte und wohnortnahe Eliteförderung von jungen Fußballtalenten zu erreichen. Zu diesem Zweck sind in ganz Bayern als Verzahnung des DFB-Stützpunkt-Trainings mit qualifizierter Vereinsarbeit flächendeckend Nachwuchsleistungszentren (BFV-NLZs) errichtet worden. Das Konzept wird durch den BFV begleitet und entsprechend ausgebaut. Die strategische Planung und Durchführung dieser Eliteförderung wird vom Kernleitungsteam organisiert. Zudem entscheidet das Kernleitungsteam auch über die Berufung und Abberufung von BFV-NLZs und genehmigt die Auswahlmaßnahmen im Rahmen des zugewiesenen Etats.
- (2) Das Kernleitungsteam setzt sich aus folgenden Personen zusammen:
- Präsidiums-Mitglied für Jugendangelegenheiten
 - Verbands-Jugendleiter
 - Drei Mitglieder des Verbands-Jugendausschusses
 - Ein Mitglied des Verbands-Frauen- und Mädchenausschusses
 - BFV-Hauptabteilungsleiter Sport
 - BFV-Abteilungsleiter Junioren
 - Zwei BFV-Verbandstrainer
 - Vier DFB-Stützpunktkoordinatoren

§ 5 b BFV-Zentralverwaltung

Aufgaben der BFV-Zentralverwaltung (hauptamtliche Mitarbeiter in der BFV-Zentrale):

- a) Vorbereitung und Planung der Auswahlmaßnahmen
- b) Genehmigung von Spielen der U17-BFV-Auswahl gegen Herren
- c) Genehmigung von Spielen der DFB-Nachwuchsligen gegen Herren (siehe Richtlinien Spiele zwischen Junioren- gegen Herrenmannschaften)

- d) Genehmigung von Gastspielanträgen der DFB-Nachwuchsligen und Regionalligisten
- e) Erteilung von Sonderspielrechten für A-Junioren im Herrenbereich aus Gründen der Talentförderung und im oberen Amateurbereich
- f) Erteilung der Sonderspielberechtigung von B- und C-Juniorinnen gemäß § 7 Absatz 6 Frauen- und Mädchenordnung

§ 6 Spielbetrieb

- (1) Das Spieljahr beginnt am 01.08. eines Jahres und endet am 31.07. des darauffolgenden Jahres. Die im Verbandsgebiet auszutragenden Spiele sind Verbandsspiele oder Freundschaftsspiele.
- (2) Verbandsspiele sind alle vom Verband angesetzten Spiele. Freundschaftsspiele sind Spiele, welche nicht vom Verband angesetzt wurden.

Pass-/spielrechtlich wird zwischen Pflichtspielrecht (Pflicht-SpR) und Freundschaftsspielrecht (Freundschafts-SpR) unterschieden.

Für den Einsatz

- in allen Meisterschaftsspielen,
- in allen Entscheidungs- und Relegationsspielen,
- in allen Spielen der Junioren-Verbandspokale,
- in den Förderligen

ist pass-/spielrechtlich das Pflichtspielrecht erforderlich.

Für den Einsatz

- in Mannschaften, die ohne Wertung am Spielbetrieb teilnehmen,
- im Minifußball,
- in allen Bezirks- und Kreispokalspielen,
- in den BFV-Hallenmeisterschaften,
- in allen Freundschaftsspielen,
- in allen von den Vereinen organisierten Turnieren- und Hallenturnieren

ist pass-/spielrechtlich das Freundschaftsspielrecht ausreichend.

In der Altersklasse der G-Junioren ist keine Spielberechtigung erforderlich. Die Mitgliedschaft in einem Verein oder eine Nichtmitgliederversicherung ist ausreichend.

Für einzelne Wettbewerbe kann in den jeweiligen Richtlinien/Durchführungsbestimmungen eine abweichende Regelung zum Spielrecht erlassen werden.

- (3) Die Einteilung in Spielklassen erfolgt nach geographischen, verkehrstechnischen und spieltechnischen Gesichtspunkten.
- (4) Bei ungünstiger Lage im Sinne des Absatzes 3 kann das Spielen einzelner Mannschaften in einen anderen Kreis oder Bezirk beantragt werden. Die Umgruppierung erfolgt jeweils in eine Spielklasse auf Kreisebene. Ein Aufstieg auf Bezirksebene ist in diesem Fall nicht möglich. Die Entscheidung über eine Umgruppierung treffen bei:
 - Spielgruppen aus 2 Kreisen (bezirksübergreifend) die betroffenen Bezirks-Jugendleiter
 - Spielgruppen aus 2 Kreisen im Bezirk die betroffenen Kreis-Jugendleiter

Der Antrag ist mit dem Meldebogen dem für den Verein zuständigen Kreis-Jugendausschuss zur Entscheidung vorzulegen. Eine Beschwerde gegen die Entscheidung ist bei dem für den Verein zuständigen Bezirks- bzw. Kreis-Jugendausschuss einzulegen.

§ 7 Altersklassen

- (1) Die Junioren spielen grundsätzlich in den folgenden Altersklassen. Der Verbands-Jugendausschuss kann zur Flexibilisierung des Spielbetriebes im Rahmen von Pilotprojekten eine von dieser Ordnung abweichende Altersklasseneinteilung auf Kreisebene gemäß § 5a DFB-Jugendordnung vornehmen. Hierzu sind Durchführungsbestimmungen/Richtlinien zu erlassen.

U20-Spieler

U20-Spieler einer Spielzeit sind Spieler, die im Kalenderjahr, in dem das Spieljahr beginnt, das 19. Lebensjahr vollenden oder vollendet haben.

A-Junioren (U19/U18)

A-Junioren einer Spielzeit sind Spieler, die im Kalenderjahr, in dem das Spieljahr beginnt, das 17. oder das 18. Lebensjahr vollenden oder vollendet haben.

B-Junioren (U17/U16)

B-Junioren einer Spielzeit sind Spieler, die im Kalenderjahr, in dem das Spieljahr beginnt, das 15. oder das 16. Lebensjahr vollenden oder vollendet haben.

C-Junioren (U15/U14)

C-Junioren einer Spielzeit sind Spieler, die im Kalenderjahr, in dem das Spieljahr beginnt, das 13. oder das 14. Lebensjahr vollenden oder vollendet haben.

D-Junioren (U13/U12)

D-Junioren einer Spielzeit sind Spieler, die im Kalenderjahr, in dem das Spieljahr beginnt, das 11. oder das 12. Lebensjahr vollenden oder vollendet haben.

E-Junioren (U11/U10)

E-Junioren einer Spielzeit sind Spieler, die im Kalenderjahr, in dem das Spieljahr beginnt, das 9. oder das 10. Lebensjahr vollenden oder vollendet haben.

F-Junioren (U9/U8)

F-Junioren einer Spielzeit sind Spieler, die im Kalenderjahr, in dem das Spieljahr beginnt, das 7. oder das 8. Lebensjahr vollenden oder vollendet haben.

G-Junioren (U7)

G-Junioren einer Spielzeit sind Spieler, die im Kalenderjahr, in dem das Spieljahr beginnt, das 6. Lebensjahr vollenden oder vollendet haben sowie jüngere Spieler.

- (2) Stichtag für die Einteilung in die Altersklassen ist der 01.01. eines jeden Jahres. Die Einteilung in die jeweilige Altersklasse erfolgt zum Beginn des Spieljahres.

- (3) Bei Bedarf können Juniorenmannschaften aus den Altersklassen A/B, B/C, C/D, D/E, E/F und F/G gebildet und in den Spielbetrieb der jeweils höheren Altersklasse eingeteilt werden.
- (4) C-Junioren, die mit Ablauf eines Spieljahres aus den C-Junioren ausscheiden, können bei den A-Junioren eingesetzt werden. Für die nachfolgenden Altersklassen gilt diese Bestimmung analog.
- (5) Die Zurückstellung von Mannschaften oder Spielern in eine niedrigere Altersklasse ist nicht zulässig. Hiervon ausgenommen sind Spieler, die nachweislich aufgrund einer Behinderung dem Entwicklungsstand ihrer Altersklasse nicht entsprechen. Das Sonderspielrecht ist schriftlich unter Beifügung eines Nachweises über die Behinderung beim Verbands-Jugendausschuss zu beantragen. Über ein erteiltes Sonderspielrecht erhält der Verein eine schriftliche Bestätigung des BFV. Nach erfolgter Genehmigung kann der Spieler in die Spielberechtigungsliste aufgenommen werden.

Der Verbands-Jugendausschuss kann retardierten Spielern ein Sonder-Spielrecht in einer niedrigeren Altersklasse erteilen. Näheres regeln Durchführungsbestimmungen. (Teilnahme am DFB-Pilotprojekt).

- (6) In den Altersklassen der D-Junioren und jünger ist ein gemischter Spielbetrieb von Junioren und Juniorinnen zugelassen.
- (7) In der Altersklasse der B- bis C-Junioren sind gemischte Mannschaften von Junioren und Juniorinnen zulässig. Die näheren Voraussetzungen sind im § 7 Absatz 7 der Frauen- und Mädchenordnung geregelt.
- (8) In der Altersklasse der B-Junioren und jünger können Juniorinnenmannschaften auf Antrag in den Spielbetrieb der entsprechenden Altersklasse eingegliedert werden (vgl. § 7 Absatz 9 Frauen- und Mädchenordnung).
- (9) Einsatz von U20-Spielern bei den A-Junioren (Pilotprojekt)

In einem Meisterschaftsspiel auf Kreisebene oder Freundschaftsspiel der A-Junioren können bis zu drei U20-Spieler eingesetzt werden.

Ein Einsatz in Pokalrunden und Hallenmeisterschaften der Junioren ist ausgeschlossen.

U20-Spieler, die für einen Stammverein einer JFG-Spielrecht haben, können bei den A-Junioren dieser JFG eingesetzt werden. In diesem Fall ist eine Spielberechtigung für den Stammverein dem Schiedsrichter vorzulegen.

(10) Sonder-Spielrechte für jüngere A-Junioren

Besteht für einen A-Junior des jüngeren Jahrgangs keine Spielmöglichkeit im eigenen Verein, kann unter den nachfolgenden Voraussetzungen ein Antrag an den Verbands-Jugendausschuss gestellt werden:

- a) In Ausnahmefällen kann für bis zu drei Spieler ein Sonder-Spielrecht bei den B-Junioren auf Kreisebene beantragt werden. Das Sonder-Spielrecht in Herrenmannschaften wird bis zum Ende der laufenden Saison ausgesetzt.

Bei Spielgemeinschaften können insgesamt in der Summe nur drei Spieler aus den beteiligten Vereinen zurückgestellt werden.

Nimmt der Verein in der darunterliegenden Altersklasse in einer Spielgemeinschaft am Spielbetrieb teil, kann der Spieler dann nicht zurückgestellt werden, wenn einer der an der Spielgemeinschaft beteiligten Vereine in der Altersklasse des betroffenen Spielers am Spielbetrieb teilnimmt.

Ein Einsatz in Pokalrunden und Hallenmeisterschaften ist ausgeschlossen.

- b) Ein Sonder-Spielrecht in Herrenmannschaften kann für maximal zwei Spieler unter den nachfolgenden Voraussetzungen beantragt werden:
- eine altersgerechte Spielmöglichkeit ist in einer Entfernung (kürzeste Fahrtstrecke) von 10km nicht möglich. Es gilt der gemeldete Erstwohnsitz des Spielers.
 - der Verein hat keine B-Junioren zum Spielbetrieb gemeldet.
 - das Spielrecht des Spielers für den Verein wurde spätestens zum 1.8. der Vorsaison erteilt
- c) Wurde ein Zweitspielrecht nach § 53 ausgestellt, ist eine Zurückstellung gemäß Buchstabe a) und ein Sonder-Spielrecht gemäß Buchstabe b) nicht möglich.

(11) Sonder-Spielrecht für jüngere B- und jüngere C-Junioren

Besteht für einen B-Junior des jüngeren Jahrgangs keine Spielmöglichkeit in seiner Altersklasse im eigenen Verein, kann für bis zu drei Spieler ein Sonder-Spielrecht bei den C-Junioren auf Kreisebene beim Verbands-Jugend-ausschuss beantragt werden. In Kreisen mit dem Spielmodell einer dreijährigen U18-Altersklasse gilt diese Regelung nur dann, wenn der Verein mit keiner U18 und keiner B-Jugend am Spielbetrieb teilnimmt.

Besteht für einen C-Junior des jüngeren Jahrgangs keine Spielmöglichkeit in seiner Altersklasse im eigenen Verein, kann für bis zu drei Spieler ein Sonder-Spielrecht bei den D-Junioren auf Kreisebene beim Verbands-Jugend-ausschuss beantragt werden.

Bei Spielgemeinschaften können insgesamt in der Summe nur drei Spieler aus den beteiligten Vereinen zurückgestellt werden.

Nimmt der Verein in der darunterliegenden Altersklasse in einer Spielgemeinschaft am Spielbetrieb teil, kann der Spieler dann nicht zurückgestellt werden, wenn einer der an der Spielgemeinschaft beteiligten Vereine in der Altersklasse des betroffenen Spielers am Spielbetrieb teilnimmt (Gleichbehandlungsgrundsatz innerhalb der Spielgemeinschaft).

Wurde ein Zweitspielrecht nach § 53 ausgestellt, ist eine Zurückstellung nicht möglich.

Ein Einsatz in Pokalrunden und Hallenmeisterschaften ist ausgeschlossen.

(12) Pilotprojekt U19-/U18-Juniorinnen

In der Altersklasse der A-Junioren ist der Einsatz von U19- und U18-Juniorinnen auf Antrag zulässig. Der Antrag ist an den Verbands-Frauen- und Mädchenausschuss zu stellen.

Die schriftliche Bestätigung des Verbandes ist zusammen mit der Spielberechtigung dem Schiedsrichter vorzulegen. Die Spielerlaubnis der Spielerin in der Frauenmannschaft bleibt von der Erteilung des Spielrechts in einer Juniorenmannschaft unberührt. Das Spielrecht einer Spielerin in einer Juniorenmannschaft kann auch als Zweitspielrecht gemäß § 53 JO erteilt werden, sofern die Voraussetzungen für die Erteilung eines Zweitspielrechts erfüllt sind.

Die Regelungen nach Absatz 9 finden auf Juniorinnen keine Anwendung.

§ 8 Spieldauer

(1) Die Spieldauer beträgt bei den

A-Junioren (U19/U18) 2 x 45 Minuten

B-Junioren (U17/U16) 2 x 40 Minuten

C-Junioren (U15/U14) 2 x 35 Minuten

D-Junioren (U13/U12) 2 x 30 Minuten

Die Spieldauer bei den E-, F- und G-Junioren ist in den Richtlinien „Minifußball“ verbindlich geregelt.

Bei gemischten Altersklassen richtet sich die Spieldauer nach der höheren Altersklasse.

(2) Die festgelegte Spieldauer darf nur bei Entscheidungsspielen, in denen nach Ablauf der regulären Spielzeit keine Entscheidung gefallen ist, bei A-Junioren um 2 x 15 Minuten, B-Junioren um 2 x 10 Minuten und in den Altersklassen C- und D-Junioren um 2 x 5 Minuten verlängert werden. Eine dann noch notwendige Entscheidung wird durch Strafstoßschießen herbeigeführt.

(3) Eine Verkürzung der Spieldauer nach Absatz 1 ist nur in Freundschaftsspielen möglich.

(4) Junioren dürfen an einem Tag nur in einem Meisterschafts-, Entscheidungs-, Relegations- oder Pokalspiel eingesetzt werden. Werden Verbandsspiele (Meisterschaft oder Pokal) in Turnierform ausgetragen, zählt das gesamte Turnier ebenfalls als ein Spiel. Bei allen weiteren Spielen (Freundschaftsspielen) und bei Verbandsspielen in Turnierform gilt als Höchstspielzeit die doppelte Normalspielzeit der jeweiligen Altersklasse des Juniorenspielers. Die Spielzeit in Freundschaftsspielen kann auch in mehr als zwei Spielabschnitten absolviert werden.

Dies gilt auch für einen Einsatz in Herrenmannschaften. Für volljährige Spieler gilt § 34 Absatz 3.

§ 9 Spielklassen und Spielgruppen

- (1) Unbeschadet der Bezirksgliederung kann im Verbandsgebiet bei den Junioren in folgenden Spielklassen gespielt werden:
 - a) Junioren-Bayernligen (A- bis C-Junioren)
 - b) Junioren-Landesligen (A- und B-Junioren)
 - c) Junioren-Bezirksoberligen (A- bis D-Junioren)
 - d) Junioren-Kreisligen (A- bis D-Junioren)
 - e) Junioren-Kreisklassen (A- bis D-Junioren)
 - f) Junioren-Gruppen (A- bis D-Junioren)
 - g) Minifußball (E- bis G-Junioren)
- (2) Die Verbandsspiele werden bei den A-, B- und C-Junioren bis zur Ermittlung des Bayerischen Meisters, bei den D-Junioren bis zur Ermittlung des Bezirksmeisters ausgetragen. Die angegebenen Spielklassenstärken sind Sollzahlen, die bei zwingender Notwendigkeit über- oder unterschritten werden können. In besonderen Fällen kann der Verbands-Jugendausschuss die Sollzahlen, die Anzahl der Gruppen einer Spielklasse sowie das Spielklassenmodell ändern.
- (3) Junioren
 - a) Junioren-Bayernliga

Die A- und B-Junioren-Bayernligen spielen in einer Gruppe mit jeweils grundsätzlich 14 Mannschaften.

Die C-Junioren-Bayernliga spielt in zwei Gruppen mit jeweils grundsätzlich 14 Mannschaften.
 - b) Junioren-Landesliga

Die A- und B-Junioren-Landesliga spielt je Altersklasse in zwei Gruppen mit jeweils grundsätzlich 14 Mannschaften.
 - c) Junioren-Bezirksoberliga

Die Junioren-Bezirksoberliga spielt auf Bezirksebene grundsätzlich in einer Gruppe mit höchstens 14 Mannschaften. Der Bezirks-Jugendausschuss kann in der Altersklasse der D-Junioren davon Abweichungen treffen. Auf Antrag des Bezirks-Jugendausschusses und einer Zustimmung von Zweidrittel der abgegebenen Stimmen der Vereine der betroffenen Spielklasse kann mit Genehmigung des Verbands-Jugendausschusses in den Altersklassen der A- bis C-Junioren in der Vorrunde in zwei regional eingeteilten Qualifikationsgruppen mit jeweils höchstens zwölf Mannschaften und in der Rückrunde in einer Auf- und einer Abstiegsgruppe gespielt werden.

d) Spielklassen auf Kreisebene (Meldeliga)

Die Kreisebene umfasst die Spielklassen Junioren-Kreisliga, Junioren-Kreisklasse und Junioren-Gruppe.

In den Spielklassen auf Kreisebene sollen die Gruppen grundsätzlich nicht weniger als 6 Mannschaften und nicht mehr als 12 Mannschaften umfassen.

Die Vereine entscheiden selbst über die Klassifizierung ihrer Mannschaften. Die Angabe erfolgt im Rahmen der Mannschaftsmeldung über den Meldebogen zu Beginn eines Spieljahres. Die Meldung kann durch den zuständigen Spielleiter mit Einverständnis des Vereins abgeändert werden.

Meldet ein Verein nach Beginn des Spieljahres eine Mannschaft zum Spielbetrieb, erfolgt die Aufnahme grundsätzlich in der untersten Spielklasse.

e) Fair Play Ligen

Bei Spielen der F-Junioren und jünger sind zur Ermöglichung eines kindgerechten Fußballspiels folgende Grundsätze zu beachten:

- aa) Die Spiele werden ohne Schiedsrichter ausgetragen. Die Spielerinnen und Spieler treffen grundsätzlich die Entscheidungen auf dem Platz selbst.
- bb) Die Trainer/Betreuer geben nur die nötigsten Anweisungen und halten sich ansonsten zurück. Sie unterstützen die Spielerinnen und Spieler unter Beachtung ihrer Vorbildfunktion aus einer gemeinsamen Coachingzone.

- cc) Alle Zuschauer halten mindestens drei Meter Abstand zum Spielfeld ein, wobei das Großfeld grundsätzlich nicht betreten werden darf. Dies gilt auch für Familienmitglieder der Spielerinnen und Spieler.

f) Förderligen

Für die DFB- und BFV-Nachwuchsleistungszentren können vom Verbands-Jugendausschuss für die U 12-, U 13- und U 14-Junioren Förderligen eingerichtet werden.

g) Minifußball (Fußball 5; Fußball 4; Fußball 3)

Bei den G-, F- und E-Junioren sind die Spielform und allgemeinen Spielprinzipien in der Richtlinie „Minifußball“ verbindlich geregelt.

- (4) Die besonders erlassenen BFV-Richtlinien und Durchführungsbestimmungen sind zu beachten.

§ 10 Auf- und Abstieg – Allgemeines

- (1) Grundsätzlich hat nur der bestplatzierte aufstiegsberechtigte Verein Aufstiegsrecht. Macht dieser von seinem Recht keinen Gebrauch, kann an seine Stelle nur der nächstplatzierte aufstiegsberechtigte Verein seiner Spielgruppe treten. Wird eine nicht aufstiegsberechtigte Mannschaft Meister, so tritt die nächste bestplatzierte aufstiegsberechtigte Mannschaft in deren Rechte ein.
- (2) Der unwiderrufliche Verzicht auf das Aufstiegsrecht ist spätestens bis eine Woche vor dem letzten Spieltag durch ein zeichnungsberechtigtes Vorstandsmitglied schriftlich zu erklären.
- (3) Bei der Festlegung des Abstiegs muss die Zahl der direkt absteigenden Vereine in einem angemessenen Verhältnis zur Gruppenstärke stehen. Sie darf ein Drittel der in der Gruppe spielenden Vereine nicht übersteigen. In Ausnahmefällen ist ein erhöhter Abstieg zur Erreichung der Normzahl zugelassen.
- (4) Der Tabellenletzte jeder Spielklasse steigt grundsätzlich ab. Ein Verbleib kann unter den Regelungen des Absatz 8 erfolgen.
- (5) Verzichtet ein Verein im laufenden Spieljahr (ab 01.08.) viermal auf die Austragung von Meisterschaftsspielen oder zieht er seine Mannschaft zurück, scheidet er aus der laufenden Verbandsspielrunde aus. Er gilt damit als erster Absteiger und wird im folgenden Spieljahr in einer Spielklasse auf Kreisebene

(Meldeliga) eingeteilt. Der Vollzug richtet sich nach § 29 Nr. 3 Spielordnung, die Wertung der ausgetragenen Spiele erfolgt gemäß § 30 Spielordnung.

- (6) Die Absteiger oder nach der Beendigung der Spielrunde freiwillig ausscheidende Vereine aus einer Spielklasse auf Verbands- oder Bezirksebene sind im nächsten Spieljahr in die nächstniedrigere Spielklasse einzuteilen. Ein Verzicht auf Einteilung in diese Spielklasse ist möglich; in diesem Fall ist der Verein in eine niedrigere Spielklasse seiner Wahl einzuteilen. Der Antrag ist spätestens eine Woche vor dem letzten Verbandsspiel schriftlich an den zuständigen Spielleiter zu stellen.
- (7) Weitere Junioren-Mannschaften können in Wertung höchstens eine Spielklasse unter der jeweils höherklassigeren Juniorenmannschaft ihres Vereins spielen. Bei einem Abstieg der höherklassigeren Junioren-Mannschaft muss in diesen Fall auch die untere in die nächsttiefere Spielklasse absteigen. Bis zur Junioren-Kreisklasse können zwei Juniorenmannschaften in der gleichen Spielklasse spielen.
- (8) Wird in den Fällen nach den Absätzen 4 bis 7 die Sollzahl nach vollzogenem Auf- und Abstieg um einen Platz unterschritten, verbleibt bei einer Spielgruppe der bestplatzierte Absteiger in der bisherigen Spielklasse bzw. wird bei mehreren Spielgruppen der freie Platz in Entscheidungsspielen gemäß Absatz 11, Buchstabe c) unter den jeweils bestplatzierten Absteigern dieser Gruppen ausgespielt.

Wird die Sollzahl um zwei oder mehr Plätze unterschritten, spielen die jeweils nächsten aufstiegsberechtigten Mannschaften (§ 10 Absatz 1 gilt nicht) der darunter befindlichen Spielklassen in Entscheidungsspielen gemäß Absatz 11, Buchstabe c) die freien Plätze aus.

Der bestplatzierte Absteiger der Spielgruppe verbleibt in dieser Spielklasse. Bei mehreren Spielgruppen wird der in der Spielklasse verbleibende Absteiger in Entscheidungsspielen gemäß § 11, Buchstabe c) unter den jeweils bestplatzierten Absteigern dieser Gruppen ausgespielt. Absatz 4 bleibt unberührt.

- (9) Der Verbands-Jugendausschuss kann in besonders gelagerten Fällen Ausnahmeregelungen für eine Umgruppierung in eine höhere Spielklasse treffen. Dafür kann der Verbands-Jugendausschuss eine Kommission einsetzen, die sich aus zwei Vertretern der Bezirke, die nicht diesem Organ angehören, sowie einem Mitglied des Verbands-Jugendausschusses zusammensetzt. Ein sportlich nicht realisierter Aufstieg ist dabei grundsätzlich nicht als Fall im Sinne dieser Vorschrift anzusehen.

Anträge sind mit ausführlicher Begründung bis spätestens 15.05. schriftlich an den Verbands-Jugendausschuss zu stellen.

- (10) Konkretisierende, ergänzende und abweichende Regelungen von Auf- und Abstiegsregelungen sind vor Beginn der Verbandsrunden festzulegen und im amtlichen Teil der Internetadresse www.bfv.de eine Woche vor Beginn der jeweiligen Verbandsrunde, spätestens bis zum 01.09. zu veröffentlichen. Gegen sie kann binnen einer Woche ab Veröffentlichung schriftlich Beschwerde gemäß § 3 Absatz 3 Rechts- und Verfahrensordnung eingelegt werden. Die Belehrung ist in die Veröffentlichung mit aufzunehmen.
- (11) Stehen Mannschaften punktgleich auf dem ersten oder einem Platz in der Tabelle, dem besondere Bedeutung zukommt, so erfolgt die Ermittlung der Platzierung nach nachfolgenden Kriterien:
- a) Die Mannschaft, die in der laufenden Saison zu einem Spiel nicht angetreten ist, ist im direkten Vergleich unterlegen.
 - b) Es entscheiden die direkten Vergleiche nach Punkten in der laufenden Saison. Bei drei oder mehr punktgleichen Mannschaften ist unter diesen eine Sondertabelle aus den direkten Vergleichen zu erstellen.
 - c) Besteht bei den direkten Vergleichen Punktgleichheit, wird die Entscheidung wie folgt durchgeführt:
 - aa. Entscheidungsspiele müssen grundsätzlich noch im laufenden Spieljahr zum frühestmöglichen Termin durchgeführt werden. Sie werden vom zuständigen Spielleiter angesetzt.
 - bb. Entscheidungsspiele sind entweder in einem Spiel auf neutralem Platz oder in Hin- und Rückspiel auszutragen. Diese Entscheidung muss vor Beginn der Saison getroffen und durch das zuständige Organ veröffentlicht werden. Wird vor der Saison keine Entscheidung über den Modus der Entscheidungsspiele getroffen, werden diese immer auf neutralem Platz ausgetragen. Alle beteiligten Vereine können vor Austragung der Entscheidungsspiele bzw. vor einer notwendigen Auslosung einen gemeinsamen Antrag zur Änderung des Modus beim zuständigen Ausschuss stellen.
 - cc. Bei Entscheidungsspielen auf neutralem Platz ist der Sieger nach unentschiedenem Ausgang durch Verlängerung entsprechend § 8 Absatz 2 zu ermitteln.

- dd. Bei Entscheidungsspielen mit Hin- und Rückspielen kann das Heimrecht durch die Spielleitung festgelegt oder durch Los bestimmt werden. Besteht nach diesen beiden Spielen wiederum Punktgleichheit wird die Tordifferenz der Entscheidungsspiele gewertet. Ist auch diese gleich, fällt die Entscheidung durch Strafstoßschießen.

§ 11 Durchführung des Spielbetriebes und Spielüberwachung

Die Durchführung des Spielbetriebes obliegt

- a) dem/den vom Verbands-Jugendausschuss beauftragten Mitglied/ern für den über den Rahmen der Bezirke hinausgehenden Spielbetrieb,
- b) dem vom Bezirks-Jugendleiter beauftragten Bezirks-Jugendausschuss-Mitglied hinsichtlich des Spielbetriebes in den Bezirken und
- c) dem Kreis-Jugendleiter und den Jugendmitarbeitern hinsichtlich des Spielbetriebes in den Kreisen. Der zuständige Kreis-Jugendleiter ist verpflichtet, seinen Spielbetrieb im Kreis zu überwachen.
- d) Der Verband hat das Recht, jederzeit Spiele zu überwachen. Die Überwachung in einer Spielklasse auf Verbandsebene wird vom Verbands-Jugendleiter und in einer Spielklasse auf Bezirks- und Kreisebene vom zuständigen Bezirks-Jugendleiter angeordnet. Die Anordnung der Spielüberwachung ist den betroffenen Vereinen vorher bekannt zu geben.
- e) Jeder Verein kann bei seinem zuständigen Spielleiter eine Spielüberwachung beantragen; Buchstabe d) gilt entsprechend. Die Kosten der Spielüberwachung hat der antragstellende Verein zu tragen.

§ 12 Beschwerdeinstanz

- (1) Beschwerden gegen Entscheide sind schriftlich bei demjenigen einzureichen, der den Entscheid erlassen hat. Eine Einlegung der Beschwerde über das BFV-Postfach (Zimbra) ersetzt die Schriftform. §§ 25 bis 27, § 31 und § 44 Absatz 3 Satz 2 der Rechts- und Verfahrensordnung gelten entsprechend. Die Beschwerde ist auch zulässig, wenn es ein Verwaltungsorgan unterlässt, binnen angemessener Frist zu entscheiden.
- (2) Hilft dieser der Beschwerde nicht ab, hat er die Beschwerde an das nächsthöhere Organ zur Entscheidung weiterzuleiten:

- a) für die Kreise einschließlich der Spielgruppen der Bezirks-Jugendausschuss
 - b) für die Bezirke der Verbands-Jugendausschuss
 - c) für die Verbandsebene das Präsidium
- (3) Über Beschwerden gegen Entscheide gemäß § 3 Absatz 3 (delegierte Entscheidungshoheit gemäß Geschäftsverteilung) und der Spielklassenkommission gemäß § 10 Absatz 9 entscheidet der Verbands-Jugendausschuss. Über Beschwerden gegen Entscheide des Kernleitungsteam entscheidet das Verbands-Präsidium.
- (4) Im Übrigen gilt § 3 Rechts- und Verfahrensordnung.

§ 13 Junioren-Förder-Gemeinschaften

- (1) Zwei oder mehrere Vereine (Stammvereine) können zum Zweck der Talentförderung die Gründung eines rechtlich eigenständigen Vereins als Junioren-Förder-Gemeinschaft initiieren, wenn ein räumlicher Zusammenhang gegeben ist und keine spieltechnischen Gründe entgegenstehen.

Der Verein muss sich einen anderen Namen mit regionalem Bezug als den der beteiligten Stammvereine geben und beim Amtsgericht (Vereinsregister) eingetragen werden. In der Satzung der Junioren-Förder-Gemeinschaft müssen die beteiligten Stammvereine aufgeführt sein, die jedoch kein Mitglied der Junioren-Förder-Gemeinschaft sein dürfen. Diese Stammvereine können in keiner anderen Junioren-Förder-Gemeinschaft beteiligt sein.

Der Name soll vor der Gründungsversammlung der Junioren-Förder-Gemeinschaft mit der Passabteilung des BFV abgesprochen werden.

Vor der Gründungsversammlung ist ein Beratungsgespräch mit einem vom Verbands-Jugendausschuss bestellten BFV-Vertreter durchzuführen. Hierüber ist ein Protokoll zu fertigen.

- (2) Voraussetzungen für die Zulassung zum Verbandsspielbetrieb der Junioren-Förder-Gemeinschaft beim Bayerischen Fußball-Verband sind:
- a) Der Verein der Junioren-Förder-Gemeinschaft muss beim Bayerischen Landes-Sportverband aufgenommen sein.
 - b) Eintragung im Vereinsregister beim zuständigen Amtsgericht.

- c) Unbedenklichkeitsbescheinigung des Finanzamtes (Gemeinnützigkeit).
- d) Protokoll über das Beratungsgespräch nach Absatz 1.
- e) Protokoll der Gründungsversammlung mit Vereinssatzung.
- f) Bestätigung eines zeichnungsberechtigten Vorstandsmitgliedes der jeweiligen Stammvereine, dass deren Entscheidungsgremien mit der Beteiligung an der Junioren-Förder-Gemeinschaft als Stammverein einverstanden sind.
- g) Nachweis eines vom BFV abgenommenen Großspielfeld.

Der schriftliche Antrag auf Mitgliedschaft und Zulassung zum Verbandsspielbetrieb muss nach der Anmeldung beim BLSV bis spätestens 15.05. beim BFV (§ 8 Satzung und § 19 Nrn. 4 - 6 Spielordnung) erfolgen.

- (3) Als weitere Voraussetzung für die Zulassung zum Verbandsspielbetrieb muss die Junioren-Förder-Gemeinschaft mindestens eine A-, eine D- sowie eine B- oder eine C-Juniorenmannschaft melden.

Bei Nichterfüllung dieser Zulassungsvoraussetzung in den Folgejahren sind Ausfallgebühren je Mannschaft gemäß Finanzordnung i.V.m. der Anlage zur Finanzordnung zu entrichten.

Sollten auch im 3. Folgejahr die Voraussetzungen nicht erfüllt sein, wird die Zulassung der Junioren-Förder-Gemeinschaft zum Verbandsspielbetrieb entzogen. Die Voraussetzungen sind nur dann erfüllt, wenn die erforderliche Zahl von Mannschaften bis zum 01.05. des laufenden Spieljahres am Verbandsspielbetrieb teilgenommen hat.

Die vorgenannten Maßnahmen werden vom Bezirks-Vorsitzenden auf Antrag des Bezirks-Jugendausschusses getroffen.

- (4) Nicht zugelassen sind in einer Junioren-Förder-Gemeinschaft Kleinfeldmannschaften der Altersklasse D- bis G-Junioren (ausgenommen zweite oder weitere D-Juniorenmannschaften), Spielgemeinschaften sowie Herren-, Frauen- und Seniorenmannschaften. Abweichungen können in Einzelfällen nur vom Verbands-Jugendausschuss genehmigt werden.

Pro Altersklasse sollen zum Spielbetrieb maximal zwei Mannschaften angemeldet werden.

- (5) Bei Gründung einer Junioren-Förder-Gemeinschaft werden die Mannschaften der einzelnen Altersklassen in die erspielte Spielklasse eines der beteiligten Stammvereine eingegliedert. Dies gilt nicht bei der Neuaufnahme eines weiteren Stammvereins.
- (6) Ein Sonder-Spielrecht für Herrenmannschaften kann nur für den jeweiligen Stammverein zum Tragen kommen (§ 34 Absatz 4).
- (7) Ein Sonder-Spielrecht für ältere E-Junioren kann für den jeweiligen Stammverein ab dem 01.01. des laufenden Spieljahres zum Tragen kommen. Näheres regeln die Richtlinien für Junioren-Förder-Gemeinschaften.
- (8) Das Recht der Stammvereine, eigene Juniorenmannschaften zu melden, bleibt unberührt, sofern die JFG mit einer Mannschaft in der entsprechenden Altersklasse am Spielbetrieb teilnimmt. Diese sind jedoch nur unterhalb der Spielklasse zulässig, in welcher die entsprechende erste Juniorenmannschaft der Junioren-Förder-Gemeinschaft eingeteilt ist. Nimmt die Junioren-Förder-Gemeinschaft in einer Altersklasse mit keiner Mannschaft am Spielbetrieb teil und ein Stammverein hat in dieser Altersklasse eine eigene Mannschaft im Spielbetrieb, so übernimmt die Junioren-Förder-Gemeinschaft die Spielklasse dieser Mannschaft des Stammvereins, wenn sie eine eigenständige Mannschaft in dieser Altersklasse anmeldet. Die Mannschaft des Stammvereins wird in die Gruppe eingeteilt.
- (9) Entfällt die Zulassung einer Junioren-Förder-Gemeinschaft bzw. löst sich eine Junioren-Förder-Gemeinschaft auf, gilt folgendes:
 - Die betreffenden Spieler sind ausschließlich für Ihre Stammvereine spielberechtigt.
 - Die Stammvereine können sich einvernehmlich schriftlich einigen, dass das von der Junioren-Förder-Gemeinschaft in einer Altersklasse erspielte Spielrecht auf einen Stammverein übertragen wird. Die weiteren Stammvereine werden in einer Spielklasse auf Kreisebene (Meldeliga) der jeweiligen Altersklasse eingeteilt. Die Einigung ist dem Antrag beizufügen, der bis spätestens 01.07. an den Bezirks-Jugendausschuss zu stellen ist.
 - Einigen sich die Stammvereine der Junioren-Förder-Gemeinschaft nicht, verfallen die erspielten Spielklassen und die Mannschaften der Stammvereine werden in einer Spielklasse auf Kreisebene (Meldeliga) der jeweiligen Altersklasse eingeteilt.

- (10) Das Ausscheiden eines Stammvereins aus der Junioren-Förder-Gemeinschaft ist nur zum Saisonende möglich.

Die Bestätigung über das Ausscheiden ist von einem zeichnungsberechtigten Vorstandsmitglied des Stammvereins auszustellen, zu unterschreiben und nachweisbar der Junioren-Förder-Gemeinschaft zur Kenntnis zu bringen. Die Bestätigung ist bis spätestens 15.07. an den BFV einzusenden.

Die Junioren-Förder-Gemeinschaft ist in diesem Fall verpflichtet, bei der nächsten Mitgliederversammlung spätestens bis zum Ende der auf das Ausscheiden folgenden Saison die Satzungsbestimmung über die beteiligten Stammvereine zu berichtigen.

Werden die Spieler dieses Stammvereines von der Junioren-Förder-Gemeinschaft nicht freigegeben, tritt die dreimonatige Wartezeit ab 16.07. des laufenden Jahres in Kraft.

Eine Junioren-Förder-Gemeinschaft mit nur einem Stammverein kann am Spielbetrieb grundsätzlich nicht teilnehmen.

- (11) Scheidet ein Stammverein aus der Junioren-Förder-Gemeinschaft aus, werden die Mannschaften des Stammvereins in einer Spielklasse auf Kreisebene (Meldeliga) der jeweiligen Altersklasse eingeteilt. Ausgenommen sind die Mannschaften nach Absatz 8.

- (12) Die Aufnahme eines neuen Stammvereins zu einer Junioren-Förder-Gemeinschaft ist grundsätzlich nur zu Saisonbeginn möglich. Bei der Aufnahme eines neuen Stammvereins zu einer Junioren-Förder-Gemeinschaft ist dem BFV bis spätestens 15.07. folgendes einzureichen:

- Eine Bestätigung eines zeichnungsberechtigten Vorstandsmitgliedes der Junioren-Förder-Gemeinschaft über die Aufnahme in die Junioren-Förder-Gemeinschaft.
- Eine Bestätigung eines zeichnungsberechtigten Vorstandsmitgliedes des neuen Stammvereines über die Beteiligung an der Junioren-Förder-Gemeinschaft.

Der neue Stammverein ist bei der nächsten Mitgliederversammlung, spätestens bis zum Ende der auf die Aufnahme folgenden Saison in der Satzung der Junioren-Förder-Gemeinschaft zu verankern.

§ 14 Schutzvorschriften

- (1) Jede Juniorenmannschaft muss von einer hierfür geeigneten Person betreut und beaufsichtigt werden. Diese hat auch die Funktion des medizinischen Ersthelfers zu übernehmen.
- (2) Für Juniorenspieler ist eine Beeinträchtigung des Schulbesuchs und der Berufsausbildung bzw. beruflichen Tätigkeit durch den Sportbetrieb möglichst zu vermeiden.
- (3) Bei besonders ungünstiger Witterung, insbesondere bei strenger Kälte, sind Juniorenspiele aus gesundheitlichen Gründen nicht auszutragen. Dies gilt für Spielansetzungen durch den Spielleiter und für die Leitung des Spieles durch den Schiedsrichter in gleicher Weise.
- (4) Das Tragen von Schienbeinschützern ist vorgeschrieben.
- (5) Bewegliche Tore müssen gegen Umfallen gesichert werden.
- (6) Grundsätzlich finden keine Vergleichsspiele zwischen Junioren- und Herrenmannschaften statt.

Ausnahmen sind in gesondert erlassenen Richtlinien geregelt.

- (7) Zum besonderen Schutz der Kinder und Jugendlichen sollen alle mannschaftsbetreuenden Personen ein erweitertes polizeiliches Führungszeugnis einer vom Verein beauftragten Person/Institution zur Einsicht vorlegen.
- (8) Bei von Spielern, Trainern und Zuschauern zu befürchtenden Vorkommnissen, welche gegen die sportlichen Verhaltensgrundsätze verstoßen (§ 4 Satzung) oder entgegen dem Auftrag der Jugendarbeit stehen (Präambel JO), kann der jeweils zuständige Verbands- bzw. Bezirks-Jugendausschuss präventive Maßnahmen (z.B. Spielbeobachtung, Mediation, Spieltagsaktion, Anti-Gewalt-Kurs o.ä.) anordnen. Dies ist auch zusätzlich zu einem sportgerichtlichen Verfahren möglich.

§ 15 Auswahlspiele

- (1) Auswahlspiele wie Länder-, Bezirks-, Städte- und Benefizspiele werden vom Verband durchgeführt.
- (2) Vereine dürfen grundsätzlich keine Auswahlspiele veranstalten. Darunter fallen auch Spiele kombinierter Mannschaften mehrerer Vereine. Ausnahmen

bedürfen der Genehmigung des Bezirks-Jugendleiters, bei Beteiligung von ausländischen Vereinen sowie Vereinen der Junioren-Bundes-, -Regional-, -Bayern- und -Landesligen des Verbands-Jugendleiters.

(3) Spielabstellungen:

- a) Die Vereine sind verpflichtet, für Auswahlspiele und Lehrgänge des Verbandes und der DFB-Stützpunkte die vom Verband durch Verwaltungsentscheid angeforderten Juniorenspieler abzustellen.
 - b) Angeforderte Spieler sind grundsätzlich verpflichtet, bei Maßnahmen gemäß Buchstabe a) mitzuwirken. Von der Teilnahme können sie nur aus einem triftigen Grund befreit werden.
 - c) Der Verband kann auch solche Spieler zur Mitwirkung bei Auswahlspielen berufen, die wegen eines Vereinswechsels innerhalb des Verbandsgebiets für den neuen Verein noch kein Spielrecht haben.
 - d) Nimmt ein Spieler an einer Maßnahme gemäß Buchstabe a) trotz ordnungsgemäßer Anforderung des Verbandes unentschuldigt oder ohne Anerkennung der Entschuldigung nicht teil, so ist er automatisch für die Dauer der Anforderung und bis einschließlich des nächsten Meisterschaftsspiels der höchstklassigsten Mannschaft seiner Altersklasse für alle Spiele seines Vereins gesperrt. Die Entschuldigung muss grundsätzlich rechtzeitig vor der Maßnahme erfolgen und kann nur aus triftigen Gründen anerkannt werden. Der Verein muss von einer ablehnenden Entscheidung benachrichtigt werden. Auf die § 65 Absatz 4 und § 75 Absatz 4 Rechts- und Verfahrensordnung wird hingewiesen.
- (4) Bei Abstellung eines Spielers zu Auswahlmannschaften entscheidet der Spielleiter auf Antrag des betroffenen Vereins über die Absetzung des Spieles. Der Antrag ist spätestens fünf Tage vor dem abzusetzenden Spiel oder unverzüglich nach Erhalt der Anforderung bei dem zuständigen Spielleiter einzureichen.
- (5) Wird ein Spieler während eines Auswahlturniers mit roter Karte des Feldes verwiesen, so ist er abweichend von § 40 Absatz 3 Rechts- und Verfahrensordnung für die Dauer des Turniers - bei geringfügigen Vergehen automatisch nur für das nächste Spiel gesperrt. Darüber entscheidet die Turnierleitung. Über jede rote Karte ist eine Meldung an den Verbandsanwalt zu übermitteln. Dieser entscheidet gemäß § 20 a Absatz 2 RVO.

§ 16 Spielberechtigung

- (1) Für alle Spiele – auch Freundschaftsspiele – muss eine gültige Spielberechtigung vorliegen, mit Ausnahme bei den G-Junioren.
- (2) Der Verein ist für die Richtigkeit der relevanten Eintragungen im SpielPlus BFV, die auf seinen Angaben beruhen, verantwortlich. Zudem ist der Verein dafür verantwortlich, dass nur Spieler eingesetzt werden, die spiel- und einsatzberechtigt sind.

Der Verein ist verpflichtet, unverzüglich nach Erteilung der Spielberechtigung, spätestens aber bis zum jeweiligen Spielbeginn, ein Spielerfoto für seine Spieler in die Spielberechtigungsliste im SpielPlus BFV hochzuladen, die er in diesem Spiel einsetzen möchte.

Jeder Missbrauch der Spielberechtigung wird bestraft.

Die Spielberechtigungen für mitwirkende Spieler sind bei allen Spielen vor Spielbeginn dem Schiedsrichter nachzuweisen.

- a) Die Spielberechtigung ist durch die ordnungsgemäße Spielberechtigungsliste im SpielPLUS BFV (Elektronischer Spielbericht), mit dem hochgeladenen Spieler-Foto mit Schulterbereich, das den Spieler eindeutig identifiziert, nachzuweisen.

Der Nachweis der Spielberechtigung erfolgt über die im SpielPlus BFV hinterlegten Daten. Diese sind:

- a) Lichtbild
 - b) Name und Vorname(n)
 - c) Geburtstag
 - d) Geschlecht
 - e) Beginn und Art der Spielberechtigung, eventuell seine Befristung
 - f) Passnummer
 - g) Nationalität
- b) Kann die Spielberechtigung nicht über den Elektronischen Spielbericht nachgewiesen werden oder findet dieser keine Anwendung, wird die Spielberechtigung durch:

- aa) die ausgedruckte ordnungsgemäße Spielberechtigungsliste im SpielPLUS BFV, auf der das Foto (Passbild mit Schulterbereich) des mitwirkenden Spielers hochgeladen worden ist
 - bb) Spielberechtigungsbescheinigung des Verbandes nachgewiesen.
 - c) Werden Spiele/Turniere unter Teilnahme von anderen Landes- oder Nationalverbänden durchgeführt, sind die jeweiligen Spielberechtigungen dem Schiedsrichter durch den jeweiligen Verein nachzuweisen.
- (3) Kann die ordnungsgemäße Spielberechtigung für die mitwirkenden Spieler nicht vor deren Einsatz vorgelegt werden, hat der Schiedsrichter hierüber eine Meldung zu verfassen.
- (4) Ein Spieler, der zu Beginn des Spiels nicht auf dem elektronischen Spielbericht der Spielerliste oder auf dem Ausdruck des elektronischen Spielberichts steht, hat sich vor seiner erstmaligen Einwechslung persönlich beim Schiedsrichter (an der Seitenlinie) anzumelden. Der Schiedsrichter hat diese Person dann nach dem Spiel auf dem elektronischen Spielbericht, der Spielerliste oder auf dem Ausdruck des elektronischen Spielberichts zu ergänzen und das Spielrecht zu überprüfen.

§ 17 Einsatz in verschiedenen Mannschaften

Beim Einsatz eines Spielers in höher- und niederklassigeren Mannschaften der Altersklassen A- bis D-Junioren auf Großfeld eines Vereins gelten nachfolgende Bestimmungen. Im Kleinfeldspielbetrieb gelten die jeweiligen Richtlinien. Höher- und niederklassige Mannschaften sind an der Nummerierung zu erkennen, dabei steht die kleinere Zahl für die jeweils höherklassigere Mannschaft.

Während des laufenden Spieljahres

- (1) Nach einem Einsatz in einem Meisterschafts-, Entscheidungs- oder Relegationsspiel in der höheren Mannschaft, darf der Spieler im nächsten Spiel der niederklassigeren Mannschaft der gleichen Altersklasse nicht mitwirken.
- (2) Für Spiele von niederklassigeren Mannschaften in der Kreisklasse und Junioren-Gruppe sind drei Spieler von der Regelung nach Absatz 1 ausgenommen.

- (3) Liegt zwischen dem Spiel der höherklassigeren Mannschaft, in dem der Spieler mitgewirkt hat, und dem nächstfolgenden Spiel der niederklassigeren Mannschaft der gleichen Altersklasse der 31.12. eines Spieljahres, so ist der Spieler auf alle Fälle spielberechtigt.

Spieljahresende

- (4) Hat der Spieler an einem der letzten vier Meisterschaftsspiele der höherklassigeren Mannschaft in der ersten Halbzeit mitgewirkt, kann er in den Spielen der niederklassigeren Mannschaft der gleichen Altersklasse, die nach dem letzten Meisterschaftsspiel der höherklassigeren Mannschaft stattfinden, nicht mehr mitspielen. Dies schließt Entscheidungs- und Relegationsspiele der niederklassigen Mannschaft mit ein.

Mannschaften ohne Wertung

- (5) In Mannschaften, die ohne Wertung am Spielbetrieb teilnehmen, finden die Einsatzbeschränkungen keine Anwendung.

Strafbestimmungen und überregionale Mannschaften

- (6) Bei Nichtbeachtung dieser Bestimmungen erfolgt eine Bestrafung nach § 77 Rechts- und Verfahrensordnung in Verbindung mit § 29 Spielordnung.
- (7) Für Vereine, deren A- und/oder B-Juniorenmannschaft in der DFB-Nachwuchsliga spielt, gelten die vorstehenden Bestimmungen, soweit § 28 a) DFB-Jugendordnung nicht jeweils zwingend eine andere Regelung vorsieht.

§ 18 Spielleitung

Erscheint zu einem Verbandsspiel der eingeteilte Schiedsrichter nicht oder wird vom Schiedsrichterorgan ein Spiel nicht besetzt, muss dieses in jedem Fall als Verbandsspiel ausgetragen werden; eine Austragung als Freundschaftsspiel ist ausgeschlossen.

- (1) Bei Nichterscheinen des eingeteilten Schiedsrichters regelt sich die Übernahme der Spielleitung wie folgt:
- a) Schiedsrichter mit gültigem Ausweis, der keinem der beiden spielenden Vereine angehört.
 - b) Schiedsrichter mit gültigem Ausweis, der Mitglied eines der beiden spielenden Vereins ist.
 - c) geeigneter Sportkamerad, der auch Mitglied eines der beiden spielenden Vereine sein kann.
 - d) sind mehrere geprüfte Schiedsrichter bzw. mehrere geeignete Sportkameraden anwesend, müssen sich die Vereine auf einen davon einigen.

Das Nichtantreten des eingeteilten Schiedsrichters ist im Spielbericht unter "sonstige Vorkommnisse" zu erfassen.

- (2) Bei Verbandsspielen, die durch die Schiedsrichter-Organen nicht mit Schiedsrichtern besetzt werden, hat der Heimverein die Pflicht zur Spielleitung. Ein Schiedsrichter mit gültigem Ausweis, der auch Mitglied eines der beiden spielenden Vereine sein kann, hat in jedem Fall Vorrang.

- (3) Für den ordnungsgemäßen Abschluss des elektronischen Spielberichts bzw. die Einsendung des Spielberichts ist - falls kein vom Verband eingeteilter Schiedsrichter das Spiel geleitet hat - immer der Heimverein verantwortlich.

§ 19 Genehmigungs-/Anzeigepflicht von Pokalrunden und –turnieren sowie von Spielen und Turnieren mit ausländischen Mannschaften

- (1) Die Durchführung von privaten Pokalrunden und –turnieren bedarf einer mindestens vier Wochen vorher beim zuständigen Spielleiter zu beantragenden Genehmigung durch den BFV, sofern mehr als 15 Mannschaften in einer Altersklasse oder mehr als drei Mannschaften von außerhalb des BFV-Verbandsgebiets teilnehmen oder die Veranstaltung ganz oder teilweise den Namen eines in Konkurrenz zu einem BFV-Wirtschaftspartner stehenden Unternehmens trägt oder die Veranstaltung mehr als drei Spieltage umfasst. Die Erteilung der Genehmigung kann aus Gründen des Verbandsinteresses verweigert, von der Zahlung einer Gebühr oder einer Turnierabgabe oder von einer Einbeziehung des BFV in die Veranstaltungs- oder Ablauforganisation abhängig gemacht werden.

Im Übrigen haben die Veranstalter die Durchführung von privaten Pokalrunden und –turnieren, die über ein Wochenende hinausgehen, mindestens vier Wochen vorher dem zuständigen Spielleiter schriftlich anzuzeigen. Bei Pokalturnieren muss der veranstaltende Verein mit mindestens einer Mannschaft der jeweiligen Altersklasse beteiligt sein.

- (2) Für nationale und internationale Turniere gelten darüber hinaus die DFB-Richtlinien für Fußballveranstaltungen der Junioren.
- (3) Für Spiele und Turniere mit Beteiligung von ausländischen Mannschaften gilt zusätzlich die Richtlinie für Spiele mit ausländischen Mannschaften.

§ 20 sonstige Bestimmungen

- (1) Bei jedem Spiel/Turnier ist ein Spielbericht anzufertigen und, soweit es sich nicht um einen elektronischen Spielbericht handelt, dem zuständigen Spielleiter spätestens am 2. Werktag nach dem Spiel zu übersenden. Bei genehmigungspflichtigen Spielen/Turnieren ist der Spielbericht an den zuständigen Spielleiter bzw. die BFV-Zentralverwaltung zu senden.
- (2) Während eines Spieles können in allen Juniorenklassen bis zu fünf Spieler ausgewechselt werden. Der Wechsel kann nur während einer Spielruhe erfolgen. Vor Spielbeginn oder bei Spielantritt kontrolliert der Schiedsrichter die Spielberechtigung. In allen Spielklassen auf Bezirks- und Kreisebene können ausgewechselte Spieler auch wieder eingewechselt werden.

- (3) Die Trikots der Spieler müssen mit Rückennummern versehen sein, die sich von der Farbe der Spielkleidung deutlich abheben. Die Rückennummern der Spielertrikots (Torwart ausgenommen) müssen mit den Eintragungen im Spielbericht übereinstimmen. Ausgenommen von dieser Regelung sind die E-, F- und G-Junioren.
- (4) Im Monat Juli können Spiele des alten Spieljahres noch ausgetragen werden.
- (5) Bei einem Vereinswechsel von A-Junioren sowie bei einem Wechsel von Spielern zu einem Verein der DFB-Nachwuchsliga der A-Junioren- bzw. B-Junioren ist dabei § 32 Absatz 3 bzw. § 43 zu beachten.
- (6) Vor dem Spielbeginn sollen sich die Spieler zusammen mit dem Schiedsrichter (-team) auf das Feld begeben. Nachdem sich die Mannschaften in einer Reihe aufgestellt haben, soll die Gastmannschaft an der Heimmannschaft vorbeilaufen. Dabei begrüßen sich die Spieler einzeln per Handschlag oder Abklatschen.
- (7) Bei allen Spielen von Junioren im Verbandsgebiet des BFV kann
 - eine Verwarnung (gelbe Karte),
 - ein Feldverweis auf Zeit mit einer Dauer von fünf Minuten,
 - eine gelbe/rote Karte,
 - ein Feldverweis auf Dauer (rote Karte)

ausgesprochen werden.

Für die Aussprache des Feldverweises auf Zeit ist vorher keine Verwarnung erforderlich. Nach dem Feldverweis auf Zeit kann nur noch die gelb/rote Karte bzw. der Feldverweis auf Dauer ausgesprochen werden. Vor dem Zeigen der gelb/roten Karte ist zwingend die Verwarnung und/oder ein Feldverweis auf Zeit erforderlich.

Eine gelb-rote Karte kann für einen Trainer oder Funktionsträger ausgesprochen werden, wenn eine zweite gelbe Karte zu verhängen wäre.

- (8) Am letzten Spieltag müssen Spiele von aufstiegsberechtigten Mannschaften, denen eine besondere Bedeutung um den Auf- bzw. Abstieg zukommt (Kreisliga und höher) grundsätzlich zeitgleich ausgetragen werden.

- (9) Bei allen Spielen von Junioren im Verbandsgebiet des BFV sind in den verschiedenen Altersklassen folgende Ballgrößen vorgeschrieben:

Altersklasse	Ballgröße	Gewicht
U19 A-Junioren	5	420 – 445 gr.
U17 B-Junioren	5	420 – 445 gr.
U15 C-Junioren	5	420 – 445 gr.
U13 D-Junioren	4/5 Leichtspielball	350 gr.
U11 E-Junioren	4 Leichtspielball	290 gr.- 350 gr.
U 9 F-Junioren	3 / 4 Leichtspielball	290 gr.
U 7 G-Junioren	3 Leichtspielball	290 gr.

In der Halle sollte ein Futsalball in der entsprechenden Größe verwendet werden.

- (10) Bei sämtlichen Spielen auf einem Kleinfeld, dem verkleinerten Großfeld oder dem Großfeld sollen die Zuschauer das Regelspielfeld nicht betreten. Alle Zuschauer halten mindestens drei Meter Abstand zum Spielfeld ein. Soweit das Spielfeld auf einem Großfeld markiert ist, darf das Großfeld nicht betreten werden.
- (11) Die besonders erlassenen BFV-Richtlinien und Durchführungsbestimmungen sind zu beachten.

§ 21 Antrag auf Spielberechtigung

- (1) Die Spielberechtigung kann nur auf Antrag ausgestellt werden. Das vorgeschriebene Antragsformular muss das Antragsdatum sowie die Unterschriften des Spielers, eines gesetzlichen Vertreters (Erziehungsberechtigten) und des Vereins sowie den Vereinsstempel beinhalten. Bei Junioren der Altersklassen E, F und G kann die Unterschrift des Spielers entfallen.

- (2) Wird der Antrag online gestellt, gilt § 41 Spielordnung entsprechend.
- (3) Die Beantragung einer Spielberechtigung setzt die Mitgliedschaft im antragstellenden Verein voraus.
- (4) Jugendleiter bzw. Mannschaftsbegleiter haben das Recht, die Spielberechtigungsnachweise zu überprüfen, wenn kein Schiedsrichter mit gültigem Ausweis das Spiel leitet.

§ 22 Gastspielgenehmigung für Freundschaftsspiele

- (1) Für einzelne Spieler kann auf Antrag eine Gastspielgenehmigung zum Einsatz in Freundschaftsspielen für Mannschaften eines anderen Vereins, für den der Spieler kein Spielrecht hat, erteilt werden, wenn
 - a) die schriftliche Erlaubnis des Vereins, für den der Spieler Spielrecht hat, vorgelegt wird und ein gesetzlicher Vertreter diesem unterschriftlich zugestimmt hat,
 - b) der Spieler nicht gesperrt ist bzw. keiner Wartezeit unterliegt,
 - c) der Antrag Name, Vorname, Geburtsdatum und Passnummer beinhaltet,
 - d) der Antrag spätestens drei Tage vor dem Spieltermin schriftlich bei dem in Absatz 5 genannten Verantwortlichen eingereicht wird.
- (2) Bei Spielern aus einem anderen Nationalverband ist die Bestätigung des Vereins oder des Nationalverbandes mit vorzulegen.
- (3) Bei Spielern aus einem anderen Nationalverband/Landesverband muss der antragstellende Verein dafür Sorge tragen, dass für den Spieler für das beantragte Spiel eine Sportversicherung besteht.
- (4) Für Spiele auf Großfeld kann eine Gastspielgenehmigung für höchstens fünf Spieler, für Spiele auf Kleinfeld oder in der Halle für höchstens drei Spieler beantragt werden.
- (5) Die Gastspielgenehmigung wird erteilt für Mannschaften:
 - a) der DFB-Nachwuchsligen/Regionalliga von der BFV-Zentralverwaltung,
 - b) der Bayern-/Landesligen vom zuständigen Spielleiter,
 - c) bis zur Bezirksoberliga vom Bezirks-Jugendleiter,

- d) sollen A-Junioren gemäß § 34 in einem Herrenspiel eingesetzt werden, erfolgt die Erteilung der Gastspielgenehmigung gemäß § 77 Absatz 4 Spielordnung.
- (6) Diese gültige Gastspielgenehmigung ist dem Schiedsrichter vor dem Spiel vorzulegen.

Regelungen zum Vereinswechsel

§ 23 Allgemeine Vorschriften zum Vereinswechsel

- (1) Beim Vereinswechsel von Junioren mit Ausnahme des älteren A-Junioren-Jahrganges gelten nachstehende Bestimmungen. Für ältere A-Junioren gilt § 32.
- (2) Bestimmungen der Vereinssatzung haben bei einem Vereinswechsel auf die Erteilung des Spielrechts keinen Einfluss. Soweit vom abgebenden Verein Ansprüche jedweder Art gegen den Spieler geltend gemacht werden, handelt es sich um vereinsinterne Angelegenheiten im Sinne von § 6 Absatz 2 der Rechts- und Verfahrensordnung.
- (3) Spielrecht zum Zweck der Inklusion (Personen ohne Angabe einer Geschlechtsbezeichnung, nach Abgabe einer Erklärung nach § 45b Absatz 1, Satz 2 PStG, nach Änderung des Vornamens oder in der Transitionsphase)
Für die Spielrechtserteilung zum Zweck der Inklusion gegenüber einer Person,
- deren Personenstandsregistereintrag nicht „männlich“ oder „weiblich“ ist (z. B. „divers“, „ohne Angabe“),
 - für die kein deutscher Personenstandseintrag vorliegt und die gegenüber dem Standesamt eine Erklärung unter den Voraussetzungen des § 45b Absatz 1, Satz 2 Personenstandsgesetz (PStG) abgegeben hat,
 - der gegenüber eine gerichtliche Entscheidung über die Änderung des Vornamens auf Grundlage des Transsexuellengesetzes ergangen ist,
 - die sich in der Phase einer Geschlechtsangleichung (Transitionsphase) befindet, gelten die Regelungen in § 39 Nr. 4. und 5. der Spielordnung entsprechend mit der Maßgabe, dass Anträge der jeweiligen Person, sofern sie minderjährig ist, der Zustimmung der Eltern bzw. der gesetzlichen Vertreter bedürfen.

§ 24 Abmeldung

- (1) Will ein Spieler den Verein wechseln, muss er sich bei seinem bisherigen Verein als aktiver Spieler abmelden. Die Kündigungserklärung der Vereinsmitgliedschaft gilt bei einem Vereinswechsel ebenso als Abmeldung.
- (2) Die Abmeldung muss per Einschreiben an die Postanschrift des Vereins erfolgen (als Tag der Abmeldung gilt das Datum der Posteingangsbestätigung (bei der Post), als Postanschrift gilt nur die unter www.bfv.de hinterlegte offizielle Vereinsanschrift des Vereins), es sei denn, der Tag der Abmeldung ist vom Verein durch die Eintragung ins SpielPlus BFV - Antragstellung online bestätigt oder ist sonst in fälschungssicherer Weise nachgewiesen.
- (3) Geht einem Verein eine Abmeldung per Einschreiben zu oder ist der Tag der Abmeldung unstreitig in fälschungssicherer Weise vom abgebenden Verein bestätigt, so ist er verpflichtet, die Eintragungen über die Zustimmung oder Nicht-Zustimmung, den Tag der Abmeldung und den Tag des letzten Spiels, bei dem der Spieler eingesetzt wurde, innerhalb von 14 Tagen ab dem Tag der Abmeldung im SpielPlus BFV - Antragstellung online - Abmeldung vorzunehmen. Macht der abgebende Verein innerhalb dieser Frist keine Angaben im SpielPlus BFV - Antragstellung online - Abmeldung, gilt der Spieler als freigegeben.
- (4) Die Spielberechtigung für den bisherigen Verein endet mit dem Tag der Abmeldung. Daran ändert ein Widerruf der Abmeldung nichts; die Spielberechtigung muss neu beantragt und erteilt werden.
- (5) Hinsichtlich der Online-Abmeldung wird nachfolgendes geregelt:
 - a) Die Online-Eingaben (Zustimmung oder Nicht-Zustimmung zum Vereinswechsel, der Tag des letzten Spiels und der Tag der Abmeldung) sind verbindlich.
 - b) Die Abmeldung des Spielers kann über SpielPlus BFV - Antragstellung online durch die Option „Abmeldung durch den aufnehmenden Verein“ auch vom aufnehmenden Verein für den Spieler im Rahmen eines Antrags auf Vereinswechsel übermittelt werden, sofern dem aufnehmenden Verein die Einwilligung des Spielers und bei Minderjährigen eines gesetzlichen Vertreters schriftlich vorliegt. Die systemseitige Bestätigung der Abmeldung ersetzt den Nachweis der Abmeldung in Form des Einschreibebelegs. Als Abmeldetag gilt der Tag der Eingabe in das System.

- c) Der abgebende Verein wird mit dem Zeitpunkt der Online-Antragstellung systemseitig mittels des elektronischen BFV-Postfachs/Zimbra über die Abmeldung informiert.

§ 25 Erteilung des Spielrechts für den neuen Verein

- (1) Die Erteilung des Spielrechts setzt voraus, dass neuer Verein und Spieler zusammen einen Antrag beim Bayerischen Fußball-Verband auf Spielberechtigung über SpielPlus BFV oder mit dem dafür vorgesehenen Formular stellen. Dem Antrag auf Spielberechtigung sind der Nachweis über die erfolgte Abmeldung und die Zustimmung oder Nicht-Zustimmung zum Vereinswechsel des abgebenden Vereins beizufügen. Wird der Vereinswechselantrag per Telefax oder eingescannt per E-Mail/BFV-Postfach Zimbra gestellt, muss der Original-Vereinswechselantrag unter Hinweis auf das Telefax/E-Mail innerhalb von drei Tagen nach dessen Aufgabe nachgereicht werden. Der Vereinswechsel wird frühestens vollzogen, wenn die erforderlichen Vereinswechselunterlagen vollständig beim BFV eingegangen sind oder, wenn zumindest der Antrag auf Spielberechtigung und der Nachweis der Abmeldung beim BFV vorliegen.
- (2) Wird ein Antrag auf Erteilung der Spielberechtigung gestellt zu dem die erforderlichen Eintragungen (Abmeldetag, Zustimmung oder Nicht-Zustimmung zum Vereinswechsel und Tag des letzten Spiels) nicht im SpielPlus BFV - Antragstellung online vorliegen, muss der zuständige Verband den bisherigen Verein unter Fristsetzung von 14 Tagen zur Eintragung des Abmeldetags, der Zustimmung oder Nicht-Zustimmung zum Vereinswechsel und des Tages des letzten Spiels auffordern (Einzugsverfahren Abmeldedaten). Werden die vorgenannten Angaben nicht innerhalb dieser Frist im SpielPlus - Antragstellung online erfasst, gilt der Spieler als freigegeben. Im Falle der Fristversäumnis beim Einzugsverfahren Abmeldedaten ist vom säumigen Verein eine Verwaltungsgebühr gemäß § 11 II. Nr. 3 b) der Finanzordnung und § 2 II. Nr. 3 b) der Anlage zur Finanzordnung zu bezahlen. Zudem hat der abgebende Verein die Abmeldeinzugsgebühr gemäß § 11 II Nr. 3 a) Finanzordnung und § 2 II. Nr. 3 b) der Anlage zur Finanzordnung der Anlage zur Finanzordnung zu entrichten.
- (3) Der abgebende Verein erklärt seine Zustimmung oder Nichtzustimmung zum Vereinswechsel im SpielPlus BFV - Antragstellung online - Abmeldung. Eine erteilte Zustimmung kann nicht widerrufen werden. Eine Nichtzustimmung kann nachträglich in eine Zustimmung umgewandelt werden, jedoch nicht nach Ablauf des letzten Tages des Fristendes der Wechselperiode. In diesem Fall wird die Spielberechtigung frühestens ab dem Tag des Eingangs der Erklärung über die nachträglich erteilte Zustimmung beim zuständigen Verband erteilt.

Vereinbarungen zwischen dem abgebenden Verein und dem Spieler über den Zeitpunkt und die Voraussetzungen einer Zustimmung zum Vereinswechsel oder eine Zusicherung für eine noch zu erteilende Zustimmung zum Vereinswechsel (Freigabezusicherung) sind zulässig.

Eine nachträgliche Zustimmung zum Vereinswechsel oder eine Freigabezusicherung kann im Rahmen des Vereinswechselverfahrens nur dann anerkannt werden, wenn der abgebende Verein die Freigabe auf Vereinsbriefpapier oder durch Mitteilung im BFV-Postfach/Zimbra bedingungslos schriftlich erklärt hat. Die Vereinbarung muss mit dem Vereinsstempel versehen sein und die eigenhändigen Unterschriften des Spielers, dessen gesetzlichen Vertreters und des zum Zeitpunkt des Vertragsabschlusses bevollmächtigten Vereinsvertreters tragen. Eine Freigabezusicherung nach einem bestimmten Zeitraum, für einen bestimmten Zeitpunkt und/oder für einen bestimmten, die in § 29 Absatz 4 festgesetzten Höchstbeträge nicht überschreitenden Betrag, sind keine Bedingung im Sinne dieser Vorschrift.

- (4) Hinsichtlich der Online-Antragstellung wird Nachfolgendes geregelt:
- a) Die Angaben über den Tag der Abmeldung, über Zustimmung oder Nicht-Zustimmung zum Vereinswechsel und den Tag des letzten Spiels des Spielers müssen durch den abgebenden Verein mittels SpielPlus - Antragstellung online erfolgen. Erfolgt dies nicht innerhalb von 14 Tagen ab dem Tag der Abmeldung gilt der Spieler als freigegeben und es ist vom säumigen Verein eine Verwaltungsgebühr gemäß § 11 II. Nr. 3 b) der Finanzordnung in Verbindung mit § 2 II. Nr. 3 b) Anlage zur Finanzordnung zu bezahlen.
 - b) Der aufnehmende Verein kann den Tag der Abmeldung ebenfalls in SpielPlus BFV eingeben, sofern diesem ein Einschreibebeleg der Abmeldung (Datum der Posteingangsbestätigung bei der Post) oder ein entsprechender Nachweis des abgebenden Vereins vorliegt. In letzterem Fall muss der abgebende Verein diesen Abmeldetag durch Vereinsstempel und Unterschrift zuvor bestätigt haben.
- (5) Erhebt der abgebende Verein innerhalb von 14 Tagen ab dem Tag der Abmeldung keinen Einspruch gegen die vom aufnehmenden Verein gemachten Angaben, legt der BFV bei der Erteilung der Spielberechtigung die vom aufnehmenden Verein gemachten Angaben zugrunde. Die Erteilung der Spielberechtigung erfolgt nach Ablauf dieser Einspruchsfrist, es sei denn alle für die Erteilung der Spielberechtigung erforderlichen Voraussetzungen sind bereits im System erfasst.

- (6) Erfolgt die Übermittlung des Antrags auf Spielberechtigung an den BFV mittels SpielPlus BFV, entfällt die Einreichung des schriftlichen Antrags. Mit dem Zeitpunkt der systemseitigen Bestätigung des Eingangs der Antragstellung an den aufnehmenden Verein gilt der Antrag beim BFV als zugegangen.
- (7) Stellt ein Verein einen Antrag auf Spielberechtigung mittels SpielPlus BFV, hat er dafür Sorge zu tragen, dass ihm die für die Antragstellung erforderlichen Unterlagen vorliegen. Insbesondere muss er sicherstellen, dass der Antrag mit allen erforderlichen Erklärungen und Daten von einem gesetzlichen Vertreter, von dem Spieler, unterzeichnet vorliegt. Die Unterlagen muss der Verein zwei Jahre ab dem Tag der Antragstellung aufbewahren.
- (8) Eine elektronische Antragstellung ohne rechtlich wirksame Zustimmung eines gesetzlichen Vertreters, bei Volljährigen des Spielers, ist unwirksam.
- (9) Gehen für den gleichen Spieler Anträge auf Spielberechtigung von verschiedenen Vereinen ein, wird die Spielberechtigung für den Verein erteilt, der zuerst die vollständigen Vereinswechselunterlagen eingereicht hat. Gegen den Spieler ist wegen unsportlichen Verhaltens durch die Passstelle Anzeige zu erstatten.
- (10) Ein Vereinswechselantrag kann nach der Unterzeichnung vom Verein sowie vom Spieler und bei Minderjährigen vom gesetzlichen Vertreter nur noch einvernehmlich widerrufen werden.
- (11) Nach Eingang der vollständigen Vereinswechselunterlagen (Antrag auf Erteilung der Spielberechtigung, Nachweis der Abmeldung, ordnungsgemäße Eintragungen des abgebenden Vereins auf die Abmeldung des Spielers ins SpielPlus BFV – Antragstellung online) bzw. der Antragstellung über das SpielPlus BFV - Antragstellung online erteilt der BFV die Spielberechtigung für den neuen Verein unter Berücksichtigung der Sperrstrafen und Wartefristen nach §§ 28 mit 33. Die Spielberechtigung wird frühestens ab dem Tag des Eingangs der vollständigen Vereinswechselunterlagen beim BFV bzw. der Antragstellung Online über das SpielPlus BFV erteilt.
- (12) Die Freundschaftsspielberechtigung wird frühestens ab dem Tag des Eingangs (Zugang innerhalb der Geschäftszeiten des Verbandes) der vollständigen Vereinswechselunterlagen erteilt. Dies gilt auch für den Vereinswechsel außerhalb der Wechselperiode.

§ 26 Allgemeines zu den Wartefristen für Verbandsspiele

- (1) Die beim Vereinswechsel einzuhaltenden Wartefristen werden durch die Abmeldung beim bisherigen Verein ausgelöst (§ 24 Absätze 1 und 2). Beginn der Wartefrist ist der Tag nach der Abmeldung.
- (2) Wartefristen hemmen Sperrstrafen mit der Folge, dass eine laufende Sperrstrafe mit dem Beginn der Wartefrist unterbrochen wird und nach Ablauf der Wartefrist die Reststrafe noch zu verbüßen ist. Bei einem weiteren Vereinswechsel während einer laufenden Wartefrist beginnt die aufgrund des weiteren Vereinswechsels erforderliche Wartefrist erst nach Ablauf der ersten Wartefrist.
- (3) Die Abkürzung einer Wartefrist ist grundsätzlich nicht zulässig. In besonders begründeten Ausnahmefällen kann der Verbands-Jugendleiter oder der Verbands-Präsident die Wartefrist vom jüngeren A- bis zum G-Junioren-Bereich auf Antrag des Vereins verkürzen oder aufheben.
- (4) In den Fällen des § 31 entfallen die Wartefristen.

§ 27 Wechselperiode

- (1) Wenn die Abmeldung im Zeitraum vom 01.06. bis 15.07. eines Jahres erfolgt ist (§ 24 Absätze 1 und 2), muss der Vereinswechselantrag sowie Abmelde-nachweis bis zum 30.09. eines Jahres beim BFV eingehen. Nimmt ein Spieler an noch ausstehenden Verbandsspielen nach dem 15.07. teil und meldet er sich innerhalb von fünf Tagen nach Abschluss des Wettbewerbs oder dem Ausscheiden seines Vereins aus diesem Wettbewerb ab, gilt der 15.07. als Abmeldetag. Voraussetzung dafür ist die Einsendung einer Ansetzungs-bestätigung des zuständigen Spielleiters zusammen mit den Vereinswechselunterlagen. Die Wartefristen sind in §§ 28, 29 geregelt.
- (2) Erfolgt ein Vereinswechsel außerhalb der Wechselperiode, ergeben sich die Wartefristen aus § 30.

§ 28 Wartefrist innerhalb der Wechselperiode mit Zustimmung

- (1) Wechselt ein Spieler innerhalb der Wechselperiode mit Zustimmung des abgebenden Vereins, so wird die Spielberechtigung für Pflichtspiele ab Eingang der vollständigen Unterlagen, frühestens ab 01.08. erteilt.
- (2) Wechselt ein Spieler der Altersklasse G, F oder E ist eine Freigabe-verweigerung nicht möglich. Die Spielberechtigung wird nach Absatz 1 erteilt.

§ 29 Wartefrist innerhalb der Wechelperiode ohne Zustimmung

- (1) Die Wartefrist für Pflichtspiele beträgt drei Monate.
- (2) Bei einem Vereinswechsel innerhalb der Wechelperiode kann die Zustimmung des abgebenden Vereins durch den Nachweis der Zahlung der nachstehend festgelegten Ausbildungsentschädigung ersetzt werden. Diese Regelung gilt nur für die Juniorenaltersklassen von der jüngeren A- bis einschließlich der älteren D-Junioren.
- (3) Die Höhe der Entschädigung richtet sich allein nach der Spielklassenzugehörigkeit der ersten Herrenmannschaft bei Junioren des aufnehmenden Vereins in dem Spieljahr, in dem die Spielerlaubnis für Verbandsspiele erteilt wird. Bei einem Vereinswechsel, der nach dem 01.06. vollzogen wird, gilt die Spielklasse der neuen Saison sowie die Altersklasse des Spielers, der er in der neuen Saison angehört. Gehört der Spieler in der neuen Saison dem älteren A-Junioren-Jahrgang an, gilt § 42 Spielordnung.
- (4) Die Höhe der Entschädigung bemisst sich bei Spielern der älteren D-Junioren bis zu den jüngeren A-Junioren nach dem Grundbetrag sowie einem Betrag pro angefangenem Spieljahr (Spieljahre in den Altersklassen der G-, F- und E-Junioren werden nicht berücksichtigt) in welchem der Spieler dem abgebenden Verein angehört hat. Für A-Junioren des älteren Jahrgangs und bei einem Vereinswechsel von jüngeren A-Junioren, der nach dem 01.06. vollzogen wird, gilt § 42 Nrn. 6-14 Spielordnung.

Es ergeben sich folgende Berechnungen für die jeweiligen Altersklassen:

Spielklasse	Grundbetrag jüngere A- Junioren und B- Junioren	Grundbetrag C- und ältere D- Junioren	Betrag pro angefangenem Spieljahr
Bundesliga	2.500 Euro	1.500 Euro	200 Euro
2. Bundesliga	1.500 Euro	1.000 Euro	150 Euro
3. Liga	1.250 Euro	750 Euro	125 Euro
Regionalliga Bayern	1.000 Euro	500 Euro	100 Euro
Bayernliga	750 Euro	400 Euro	50 Euro

Landesliga	500 Euro	300 Euro	50 Euro
Bezirksliga	400 Euro	200 Euro	50 Euro
Kreisliga	300 Euro	150 Euro	50 Euro
Kreisklasse	200 Euro	100 Euro	25 Euro
A-Klasse	100 Euro	50 Euro	25 Euro
ab B-Klasse	50 Euro	25 Euro	25 Euro

Der Nachweis der Bezahlung ist zusammen mit den Vereinswechselunterlagen (Antrag auf Spielberechtigung, Nachweis der Abmeldung unter Angabe des Abmeldetages, Zustimmung oder Nicht-Zustimmung, Tag des letzten Spiels) einzusenden oder im Fall der Nutzung SpielPlus BFV - der Antragstellung online zwei Jahre im Verein aufzubewahren.

- (5) Bei Vereinen ohne erste Herrenmannschaft ist bei der Berechnung der Ausbildungsentschädigung grundsätzlich der jeweils niedrigste Grundbetrag der vorstehend abgedruckten Tabelle zugrunde zu legen. Bei Junioren-Förder-Gemeinschaften errechnet sich die zu zahlende Entschädigung unter Zugrundlegung der vorstehend abgedruckten Tabelle nach dem Mittelwert der den jeweiligen Spielklassenebenen aller diesem Jugendförderverein zugehörigen Stammvereinen zugeordneten Beträgen.
- (6) Bestimmungen über den erstmaligen Vereinswechsel von Juniorenspielern mit Amateurstatus von einem Amateurverein zu einem Verein mit DFB-/DFL-Leistungszentrum ohne Statusänderung des Spielers:
- a) Auf den erstmaligen Vereinswechsel eines Juniorenspielers gemäß dieses Absatzes finden die Vorschriften des §§ 28, 29 sowie 32 keine Anwendung, soweit sie Regelungen bezüglich Entschädigungen, Wartefristen oder Zustimmungen zum Vereinswechsel betreffen. Die Pflicht zur fristgerechten Abmeldung beim abgebenden Verein gemäß § 27 Abs. 1 bleibt davon unberührt.
 - b) Wechselt ein Juniorenspieler gemäß diesem Absatz außerhalb einer Wechelperiode den Verein, finden die Regelungen hinsichtlich der Wartefristen aus § 30 mit der Maßgabe Anwendung, dass die in jedem Fall verpflichtende Zahlung der Entschädigung gemäß diesem Absatz

eine Wartefrist auf 3 Monate verkürzt. § 31 bleibt unberührt, mit der Maßgabe, dass auch in diesen Fällen eine Entschädigung gemäß diesem Absatz von dem aufnehmenden Verein mit Leistungszentrum zu entrichten ist.

- c) Bei einem Vereinswechsel eines Juniorenspielers (jüngere A-Junioren bis ältere D-Junioren) gemäß diesem Absatz hat der aufnehmende Verein entsprechend der nachfolgenden Tabelle eine Entschädigung an die anspruchsberechtigten Amateurvereine zu zahlen:

Spielklasse	Grundbetrag jüngere A- Junioren und B- Junioren	Grundbetrag und ältere Junioren	C-Betrag pro D-angefangenenem Spieljahr
Bundesliga	5.000 Euro	3.000 Euro	400 Euro
2. Bundesliga	2.250 Euro	1.500 Euro	200 Euro
3. Liga	1.250 Euro	750 Euro	100 Euro
< 3. Liga	750 Euro	500 Euro	100 Euro

- d) Die Beträge richten sich nach der Spielklasse, welcher die erste Herren-Mannschaft des aufnehmenden Vereins bzw. Tochtergesellschaft zugehörig ist. Entscheidend für die Zugehörigkeit der ersten Herren-Mannschaft ist jeweils der Stichtag 1. Juli einer jeden Spielzeit.
- e) Die Zahlung der Entschädigung ist verpflichtend und muss unabhängig von einer Zustimmung oder des Abwartens einer Wartefrist gezahlt werden.
- f) Der Amateurverein hat dem aufnehmenden Verein mit Leistungszentrum eine ordnungsgemäße Rechnung über die geschuldete Ausbildungsentschädigung zu stellen, frühestens jedoch nach Ende derjenigen Wechselperiode, in der der Wechsel des Spielers stattgefunden hat. Die Ausbildungsentschädigung wird 30 Tage nach Rechnungsstellung fällig.
- g) Anspruchsberechtigt im Sinne dieser Ziffer sind diejenigen Amateurvereine, bei denen der Juniorenspieler ab Vollendung des 6. Lebensjahrs mindestens für eine volle Spielzeit (grundsätzlich jeweils bis 30. Juni) registriert war.

- h) Der Grundbetrag steht ausschließlich dem abgebenden Amateurverein zu. Für den Fall, dass ein Spieler lediglich für den Zeitraum zwischen zwei aufeinanderfolgenden Transferperioden bei einem Amateurverein registriert war und sodann in der folgenden Wechselperiode von diesem Amateurverein gemäß dieser Ziffer zu einem Verein mit Leistungszentrum wechselt, steht der Grundbetrag dem Amateurverein zu, bei dem der Spieler zuletzt eine volle Spielzeit registriert war, wobei der Spieler für diesen Amateurverein grundsätzlich bis spätestens zum 31. August registriert gewesen sein muss.
- i) Der Betrag pro angefangenem Spieljahr (grundsätzlich ab dem 31. August) steht jeweils den Vereinen zu, die zur Ausbildung des Spielers ab Vollendung dessen 6. Lebensjahrs beigetragen haben. Sobald ein Spieler mindestens eine volle Spielzeit (vgl. Buchstabe g)) im Amateurverein spielberechtigt war, ist darüber hinaus auch für halbe Spielzeiten (grundsätzlich 1. Juli bis 31. Dezember oder 1. Januar bis 30. Juni), in denen der Spieler im Amateurverein spielberechtigt war (Stichtag 31. August bzw. 31. Januar), ein hälftiger Betrag für das angefangene Spieljahr zu zahlen. Anteilige Ausbildungszeiten von unter einer halben Spielzeit bleiben unberücksichtigt.
- j) Die Entschädigung ist zweckgebunden für die Entwicklung der eigenen Jugendarbeit zu verwenden.
- k) Bei Vereinswechseln der D-Junioren jüngeren Jahrgangs, der E- und F-Junioren werden keine finanziellen Entschädigungen gezahlt. Allerdings muss der aufnehmende Verein mit Leistungszentrum den abgebenden Amateurverein für den Spielerwechsel mit einer ausbildungsfördernden Maßnahme (z. B. Trainingsmaßnahme), entschädigen. Zwischen den beiden beteiligten Vereinen einvernehmlich vereinbarte abweichende Regelungen sind zulässig.
- l) Bei allen Streitigkeiten zwischen Vereinen, die anspruchsberechtigt oder verpflichtet im Sinne dieser Ziffer sein können, kann ein Verein bei der DFB GmbH & Co. KG die Klärung durch eine Schlichtungsstelle beantragen. Der Verein nimmt am Schlichtungsverfahren teil, wenn ein anderer beteiligter Verein die Schlichtung beantragt. Die Mitglieder der Schlichtungsstelle werden durch die DFB GmbH & Co. KG berufen. Die Schlichtungsstelle entscheidet im Wege einer Verwaltungsentscheidung im Sinne des § 31 der Rechts- und Verfahrensordnung des DFB.

§ 30 Wartefrist außerhalb der Wechselfrist

- (1) Wechselt ein Spieler außerhalb der Wechselfrist mit Zustimmung seines Vereins, beträgt die Wartefrist drei Monate.
- (2) Wechselt ein Spieler außerhalb der Wechselfrist ohne Zustimmung seines Vereins, beträgt die Wartefrist sechs Monate.

§ 31 Entfall der Wartefrist

Das sofortige Spielrecht wird erteilt,

- a) wenn ein Juniorenspieler nachweislich sechs Monate nicht mehr gespielt hat. Entsprechende Bestätigung des abgebenden Vereins ist zusammen mit dem Antrag auf Spielerlaubnis einzureichen. Eine später eingereichte Bestätigung wird nicht anerkannt. § 44 Nr. 2 Spielordnung gilt entsprechend.
- b) bei nachgewiesenem Umzug aus beruflichen, schulischen (auch Universität/Hochschule) oder familiären Gründen (Wechsel des Wohnortes oder des Hauptwohnsitzes innerhalb einer Ortschaft). Dabei muss der neue Verein dem neuen Hauptwohnsitz deutlich näherliegen als der bisherige Verein. Die Spielberechtigung ist innerhalb von drei Monaten nach dem Tag des Umzugs zu beantragen.
- c) wenn sich der bisherige Verein oder dessen Fußballabteilung aufgelöst hat.

Dies gilt auch, wenn der Verein in einer Juniorenaltersklasse den Verbandsspielbetrieb eingestellt hat und auch in der nächsthöheren Juniorenaltersklasse am Verbandsspielbetrieb nicht teilnimmt.

Bei A-Junioren entfällt die Wartefrist, wenn der Verein in dieser Altersklasse mit keiner Mannschaft am Verbandsspielbetrieb teilnimmt oder diese zurückzieht.

Die Wartefrist entfällt nicht für solche Junioren, deren Abmeldung für die Zurückziehung einer Mannschaft mitursächlich war.

- d) wenn sich Vereine zusammenschließen und der Spieler für einen dieser Vereine eine Spielberechtigung hatte. In diesem Fall ist die schriftliche Zustimmungserklärung des Spielers vorzulegen. Wird der Vereinszusammenschluss rückgängig gemacht, müssen sich die Spieler innerhalb einer Frist von acht Tagen gegenüber dem Verband verbindlich erklären, für welchen Verein sie Spielrecht haben wollen.

- e) wenn der neue Verein der Rückkehr zum alten Verein zustimmt und der Spieler für den neuen Verein noch kein Verbandsspiel (dies sind gemäß § 12 Nr. 2 Spielordnung alle vom Verband durchgeführten Spiele) bestritten hat.
- f) wenn ein Spieler während des Laufes einer Wartefrist aufgrund der Nichtzustimmung zum Vereinswechsel zu seinem bisherigen Verein zurückkehrt und noch kein Spiel für den neuen Verein gespielt hat.
- g) wenn der Spieler wegen Besuches einer Universität/Hochschule für eine bestimmte Zeit seinen Wohnsitz gewechselt und bei einem Verein seines Studienortes gespielt hat und innerhalb eines Monats nach Beendigung seines Studiums/Semesters zu seinem alten Verein zurückkehrt. Der Nachweis ist unter Vorlage der Immatrikulierung und/oder der Exmatrikulierung zu erbringen.

§ 32 Besonderheiten bei A-Junioren

Beim Vereinswechsel des in der neuen Saison älteren A-Junioren-Jahrganges gelten grundsätzlich die Bestimmungen des Vereinswechsels der §§ 40 bis 44, 48 bis 52 Spielordnung; bei Abmeldung vom 01.06. bis zum Zeitpunkt des Ausscheidens aus der A-Junioren-Altersklasse und Eingang der Vereinswechselunterlagen bis zum Ende der Juniorenvereinswechselperiode gelten dagegen noch die Bestimmungen der §§ 28, 29 und 30 Jugendordnung. Es ergeben sich folgende Wartezeiten:

Abmeldung	Eingang der Vereinswechselunterlagen	Zustimmung	Pflichtspielrecht ab
01.06. – 15.07.	bis 30.09.	Ja	Eingang der vollständigen Unterlagen, frühestens 01.08.
01.06. – 15.07.	bis 30.09.	Nein	3 Monate ab dem Tag nach der Abmeldung
16.07. – 31.07.	bis 30.09.	Ja	3 Monate ab dem Tag nach der Abmeldung
16.07. – 31.07.	bis 30.09.	Nein	6 Monate ab dem Tag nach der Abmeldung
ab 01.08.	bis 30.09.	Ja	01.01. des Folgejahres
ab 01.08.	bis 30.09.	Nein	6 Monate ab dem Tag nach dem letzten Spiel

bis 31.07.	ab 01.10.	Ja	01.01. des Folgejahres
bis 31.07.	ab 01.10.	Nein	6 Monate ab dem Tag nach dem letzten Spiel

Beim Vereinswechsel von in der neuen Saison älteren und jüngeren A-Junioren gelten ab dem 01.06. außerdem nachfolgende Bestimmungen.

- (1)
- a) Für A-Junioren, die gemäß § 34 das Spielrecht für die Herrenmannschaften besitzen, gilt, dass sie bereits ab 01.07. in den Verbandsspielen der Herrenmannschaften mitwirken können, sofern das Verbandsspielrecht ab 01.08. des gleichen Jahres erteilt wurde. Ein gesonderter Spielrechtsnachweis dafür ist nicht erforderlich. Im Übrigen gelten die jeweiligen Bestimmungen der Spielordnung, insbesondere §§ 32,33 Spielordnung.
 - b) In der Zeit vom 01.06. bis 15.07. kann das Spielrecht für den antragstellenden Verein nur erteilt werden, wenn er eine A-Juniorenmannschaft bzw. -Spielgemeinschaft für das neue Spieljahr gemeldet hat. In allen anderen Fällen muss eine solche am Spielbetrieb teilnehmen.
 - c) In begründeten Ausnahmefällen kann der Verbands-Jugendausschuss für einzelne Spieler Ausnahmen hierzu zulassen.
 - d) Mit den vollständigen Vereinswechselunterlagen ist dabei zusätzlich eine Erklärung über die Teilnahme einer A-Juniorenmannschaft (-Spielgemeinschaft) am Verbandsspielbetrieb bzw. Meldung für das neue Spieljahr mit einzureichen.
 - e) Wenn der Spieler im abgebenden Verein keine Spielmöglichkeit bei den A-Junioren besitzt und in einer Entfernung von 10 km (Fahrtstrecke vom gemeldeten Erstwohnsitz) keine A-Jugend am Spielbetrieb teilnimmt und der abgebende Verein dem Vereinswechsel zustimmt, kann der Vereinswechsel mit Zustimmung des Verbands-Jugendausschusses vollzogen werden.
- (2) Die Bestimmungen des Absatzes 1, Buchstaben b) und c) gelten nicht, wenn ältere A-Junioren zu einem Verein zurückwechseln, in dem ein Spielrecht für mindestens vier vollständige Spieljahre (jeweils vom 01.08. bis mindestens zum Beginn der Wechselperiode I) auf den betroffenen Spieler ausgestellt war, ausgenommen davon sind Spieljahre bei den F-Junioren und jünger. In diesem Fall hat der Antragsteller das Spielrecht in seinem Verein zu bestätigen und

diese zusammen mit den vollständigen Vereinswechselunterlagen einzusenden. Handelt es sich beim aufnehmenden Verein um seinen Stammverein der abgebenden JFG, dann gilt diese Regelung nur, wenn die JFG nicht am Spielbetrieb der A-Junioren teilnimmt.

- (3) Erfolgt der Wechsel beim Ausscheiden aus der Juniorenklasse, so richtet sich die Spielgenehmigung nach den Wechselbestimmungen der Spielordnung. Nimmt ein Spieler mit seiner Mannschaft an noch ausstehenden Verbandsspielen (dies sind gemäß § 6 Absatz 2 alle vom BFV angesetzten Spiele) nach dem 30.06. teil und meldet er sich innerhalb von fünf Tagen nach Abschluss des Wettbewerbs oder dem Ausscheiden seines Vereins aus diesem Wettbewerb ab, gilt der 30.06. als Abmeldetag. Voraussetzung dafür ist die Einsendung einer Ansetzungsbestätigung des zuständigen Spielleiters zusammen mit den Vereinswechselunterlagen.

§ 33 Internationaler Vereinswechsel

Für einen internationalen Vereinswechsel gelten die Bestimmungen des FIFA-Reglements bezüglich Status und Transfer von Spielern unmittelbar. Für die Erteilung der Spielberechtigung bei einem internationalen oder zu bzw. von einem anderen Landesverband des DFB erfolgten Vereinswechsel gilt der § 21 DFB-Spielordnung i.V.m. §§ 3 ff. DFB-Jugendordnung sowie den „Rahmenrichtlinien für die zweithöchste Spielklasse der A-Junioren, soweit sie nicht Regionalligen sind“.

Sonstige Bestimmungen

§ 34 Sonder-Spielrecht in Herrenmannschaften

- (1) Im laufenden Spieljahr können in allen Herrenmannschaften
- a) A-Junioren des älteren Jahrgangs ab dem 01.07. und
 - b) A-Junioren des jüngeren Jahrgangs ab Vollendung des 18. Lebensjahres eingesetzt werden. Sie verlieren dadurch nicht die Spielberechtigung für die A-Junioren-Mannschaft ihres Vereins. Absätze 3 und 4, § 8 Absatz 4 und § 43 Absatz 3 sind zu beachten. Dies gilt auch bei Spielgemeinschaften.

Voraussetzungen hierfür sind:

- a) schriftliche Einverständniserklärung der Eltern bzw. des gesetzlichen Vertreters bei Junioren unter 18 Jahren,
- b) ärztliches Attest über die Tauglichkeit im Herrenfußball bei Junioren unter 18 Jahren,

- c) Junioren-Spielrecht für den Verein. Für die Erfüllung der Buchstaben a) und b) und die Aufbewahrung der entsprechenden Bestätigungen ist der Verein selbstverantwortlich.
- (2) Spieler nach Absatz 1 bei einer Junioren-Förder-Gemeinschaft haben nur für den in der Spielberechtigung eingetragenen Stammverein das Sonder-Spielrecht. Voraussetzung dafür ist die schriftliche Zustimmung der Junioren-Förder-Gemeinschaft, die beim Stammverein vorliegen muss.
- (3) Die zeitlichen Einsatzbegrenzungen gemäß § 8 Absatz 4 gelten auch für den Einsatz von minderjährigen Junioren in Herrenmannschaften. Ab Vollendung des 18. Lebensjahres ist die zeitliche Einsatzbegrenzung gemäß § 8 Absatz 4 aufgehoben.
- (4) Wird ein A-Junioren-Verbandsspiel nicht ausgetragen oder die A-Juniorenmannschaft zurückgezogen, kann das Sonder-Spielrecht vom Verbands-Jugendausschuss für die Spieler widerrufen werden, deren Einsatz bei einer Herrenmannschaft für den Spielausfall bzw. Rückzug der Mannschaft mit ursächlich war. Bei Junioren-Förder-Gemeinschaften kann das Sonder-Spielrecht für alle Stammvereine entzogen werden.

Eine Bestrafung des verantwortlichen Vereins wegen unsportlichen Verhaltens bleibt unberührt.

§ 35 Rechtsprechung

- (1) Die Rechtsprechung in Juniorenangelegenheiten wird von den zuständigen Sportgerichten nach den einschlägigen Bestimmungen in Satzung und Ordnungen vorgenommen.
- (2) Sind bei Verstößen im Juniorenspielbetrieb gleichzeitig Junioren und Erwachsene beteiligt, sind auch für die Erwachsenen die Jugend-Sportgerichte zuständig.
- (3) Für alle Vorkommnisse bei Spielen von Vereinen der Junioren-Bayernligen/Landesligen entscheidet in 1. Instanz das Sportgericht Bayern. Dies gilt auch für die Spiele gegen Herrenmannschaften.
- (4) Es können ergänzende Regelungen für jugendgerechte Auflagen bei Erziehungsmaßnahmen erlassen werden, insbesondere Auflagen zur Bewährung oder Wiedergutmachung.
- (5) Geldstrafen sind als Strafen und als Nebenfolgen für Junioren grundsätzlich unzulässig.

Einnahmen und Spielabrechnungen

§ 36 Platzverein

- (1) Bei Verbandsspielen verfügt der Platzverein über die Einnahmen.
- (2) Als Platzverein gilt auch der Verein, der gemäß § 59 Nr. 4.1 Spielordnung das Spiel auf dem Platz des Gegners austrägt.

§ 37 Spielabrechnung für Wiederholungs-, Entscheidungs- und Pokalspiele

- (1) Die Spielabrechnung bei Entscheidungs- und Pokalspielen obliegt dem Platzverein. Die nach Abzug der entstandenen Kosten und Auslagen verbleibenden Einnahmen (Nettoeinnahmen) oder ein etwaiges Defizit (Nettoaussgaben) werden grundsätzlich von den beteiligten Vereinen zu gleichen Teilen abgerechnet.
- (2) Erfolgt eine Spielansetzung nach § 59 Abs. 4.1 SpO gilt der Gast als Platzverein. Der platzstellende Verein kann zur Deckung der Unkosten je nach Spielklassenzugehörigkeit einen Beitrag gemäß Finanzordnung i.V.m. der Anlage zur Finanzordnung verlangen.

Bei Entscheidungs- und Pokalspielen gilt die Spielklassenzugehörigkeit des Gastvereins. Kosten für Schiedsrichter und Schiedsrichter-Assistenten trägt der Gastverein.

- (3) Wird in beiderseitigem Einvernehmen keine Platzkassierung vorgenommen, so trägt der Heimverein die Kosten für den Platzaufbau sowie die Auslagen für Schiedsrichter und Schiedsrichter-Assistenten und der Gastverein die angefallenen Fahrtkosten. Findet das Spiel auf neutralem Platz statt, werden die Kosten für Platzaufbau sowie die Kosten für Schiedsrichter und Schiedsrichter-Assistenten zwischen den beiden Spielpartnern aufgeteilt. Die Kosten für den Platzaufbau richten sich nach der höheren Spielklasse der beteiligten Mannschaften unter Anwendung von Absatz 2.

Eine Spielabrechnung findet dann nicht mehr statt.

- (4) Bei der Spielabrechnung können die nachfolgenden Kosten und Auslagen in Ansatz gebracht werden:
 - Die für den abrechnenden Verein gültige abzuführende Mehrwertsteuer.
 - Unkosten für den platzstellenden Verein nach Absatz 2. Die Kosten richten sich nach der höheren Spielklasse der spielenden Mannschaften.

- Auslagen für Schiedsrichter und Schiedsrichter-Assistenten.
 - Tatsächliche Reisekosten für in Anspruch genommene Verkehrsmittel der reisenden Mannschaft, höchstens jedoch für 18 Personen bzw. sechs Pkw (Abrechnung entsprechend Absatz 5).
- (5) Bei der Anreise mit Privat-Pkw können 0,30 Euro je Kilometer in Ansatz gebracht werden.
 - (6) Alle Zuschauer der beteiligten Vereine müssen - außer bei Wiederholungsspielen - den vollen Eintrittspreis bezahlen.
 - (7) Soweit ein Juniorenpokal finanziell gesponsert wird, sind die jeweils ausgelobten Zuwendungen mit Ausnahme der Preisgelder zum Ausgleich der eigenen Ausgaben in die Spielabrechnung einzubringen.
 - (8) Die Spielabrechnung ist unmittelbar nach dem ausgetragenen Spiel vorzunehmen und von allen Beteiligten zu unterschreiben. Eine Ausfertigung (Kopie/Scan) ist dem zuständigen Spielleiter zu übermitteln.
 - (9) Bei Streitigkeiten über die Abrechnung entscheidet das zuständige Sportgericht.

§ 38 Auswahlspiele

- (1) Auswahlspiele gehen auf Rechnung des Verbandes.
- (2) Der Platzinhaber erhält 10 Prozent der ggf. um die Mehrwertsteuer verminderten Bruttoeinnahme, mindestens jedoch 50 Euro als Platzmiete.

Leistungsfußball

§ 39 Spielklassen

- (1) Im Abschnitt Leistungsfußball werden Regelungen für die BFV-Spielklassen der A-, B- und C-Junioren-Bayernligen sowie der A- und B-Junioren-Landesligen getroffen. Soweit nachfolgend keine anderen Regelungen getroffen sind gelten die §§ 1 bis 38.
- (2) Regelungen zu den A- und B-Junioren-DFB-Nachwuchsligen sowie zur C-Junioren-Regionalliga sind in den Satzungen und Ordnungen des DFB und des Süddeutschen Fußball-Verbandes getroffen.
- (3) Die besonders erlassenen BFV-Richtlinien und Durchführungsbestimmungen sind zu beachten.

§ 39 a Zulassungsvoraussetzung für A- und B-Junioren-Bayernliga

- (1) Vereine, die zum A- und B-Junioren-Bayernliga-Spielbetrieb zugelassen werden wollen, müssen mindestens jeweils von einem Trainer mit einer gültigen B+-Lizenz oder höher trainiert werden. Der Nachweis hierüber ist zum 01.09. jedes Spieljahres gegenüber dem Verbands-Jugendausschuss zu erbringen.
- (2) Vereine, die die vorgenannte Zulassungsbedingung nicht erfüllen, haben eine Ausfallgebühr gemäß Finanzordnung i.V.m. der Anlage zur Finanzordnung zu entrichten.
- (3) Für Aufsteiger in die Bayernliga gilt diese Regelung auch. Soweit ein Aufsteiger die Zulassungsvoraussetzung zum Zeitpunkt des Aufstiegs nicht erfüllt, kann die B-Lizenz im ersten Bayernligajahr erworben werden. Für diesen Zeitraum wird keine Ausfallgebühr erhoben. Bei einem Wiederaufstieg innerhalb von drei Spieljahren nach dem Abstieg gilt diese Ausnahmeregelung nicht.
- (4) Die Festsetzung der Ausfallgebühren erfolgt durch den Verbands-Jugendausschuss.

§ 40 Feststellung der Meister

- (1) Der Tabellenerste nach Abschluss der Spielrunde der A- und B-Junioren-Bayernliga ist Bayerischer Meister.
- (2) Die beiden Gruppenmeister der C-Junioren- Bayernliga Nord und Süd spielen den Bayerischen Meister aus. Der Bayerische Meister wird in einem Entscheidungsspiel auf neutralem Platz ermittelt. Sollte an diesem Spiel eine nichtaufstiegsberechtigte Mannschaft beteiligt sein, so muss zur Ermittlung des bayerischen Aufsteigers zur C-Junioren-Regionalliga ein weiteres Entscheidungsspiel unter den beiden bestplatzierten aufstiegsberechtigten Vereinen der C-Junioren-Bayernliga Nord und Süd ausgetragen werden; im Übrigen gilt § 11 Absatz 11.
- (3) Hat der Verbands-Jugendausschuss gemäß § 9 Absatz 2 ein abweichendes Spielklassenformat beschlossen, gelten für die Ermittlung der bayerischen Meister die gesondert erlassenen Auf- und Abstiegsregelungen.

§ 41 Auf- und Abstieg – Spielklassen

Für die jeweiligen Spielklassen gelten die folgenden Auf- und Abstiegsregelungen.

Wurde vom Verbands-Jugendausschuss eine Änderung der Anzahl der Spielgruppen gemäß § 9 Absatz 2 getroffen, gelten vorrangig konkretisierende oder ergänzende Regelungen gemäß § 10 Absatz 10.

(1) A- und B-Junioren-Bayernliga

- a) Die bestplatzierte Mannschaft am Ende der Vorrunde der A- und B-Junioren Bayernliga erhält das Teilnahmerecht ab der DFB-Nachwuchsliga, soweit sie aufstiegsberechtigt sind, die Zulassungsvoraussetzungen des DFB (§ 23a DFB-Jugendordnung) erfüllt wurden und die Genehmigung des DFB schriftlich vorliegt. Verzichtet der Vorrundenmeister oder wird dieser vom DFB nicht zugelassen, kann nach der Platzierung in der Tabelle einer der nächstplatzierten aufstiegsberechtigten Vereine das Teilnahmerecht nach § 19 Nr. 3c DFB-Jugendordnung wahrnehmen, sofern dieser die Zulassung beim DFB beantragt und erhalten hat. § 19 DFB-Jugendordnung kommt zur Anwendung.
- b) Aus der A- und B-Junioren Bayernliga steigen jeweils drei Vereine in die Landesliga ab.
- c) Wird in der A- und B-Junioren Bayernliga nach vollzogenem Auf- und Abstieg die Sollzahl von 14 Vereinen überschritten, so erhöht sich die Zahl der Absteiger im folgenden Spieljahr entsprechend. Wird die Sollzahl unterschritten, ermitteln die jeweils nächstplatzierten aufstiegsberechtigten Tabellenzweiten – bei Verzicht die Tabellendritten – der Landesligen so viele Aufsteiger, bis die genannte Sollzahl wieder erreicht ist.

(2) C-Junioren Bayernliga Süd und Nord

- a) Der Sieger des Entscheidungsspieles gemäß § 40 Absatz 2 steigt in die Regionalliga Süd auf. Verzichtet der Sieger, erhält der Verlierer das Aufstiegsrecht.

Verzichtet auch dieser, wird ein Entscheidungsspiel um den Aufstieg zwischen den nächsten beiden aufstiegsberechtigten Vereinen der Gruppen Nord und Süd zur Ermittlung des Aufsteigers angesetzt. Verzichten auch diese beiden Vereine, kann kein weiterer Verein mehr das Aufstiegsrecht einfordern (§ 7 Absatz 4 SFV-Spielordnung).

- b) Aus den beiden C-Junioren-Bayernligen steigen in der Regel sieben Vereine in die Bezirksoberliga ab. Die Anzahl von sieben Absteigern ergibt sich aus den jeweils drei letztplatzierten Vereinen jeder Spielgruppe und dem Verlierer aus einem Entscheidungsspiel auf neutralem Platz oder den Hin- und Rückspielen um den Klassenerhalt zwischen den beiden viertletzten Vereinen jeder Spielgruppe.

Diese Entscheidung muss vor Beginn der Saison getroffen und durch das zuständige Organ veröffentlicht werden. Wird vor der Saison keine Entscheidung über den Modus der Entscheidungsspiele getroffen, werden diese immer auf neutralem Platz ausgetragen.

- c) Wenn nach dem Vollzug der Auf- und Abstiegsregelung die Sollzahl von 28 Vereinen der C-Junioren-Bayernligen um einen Verein unterschritten wird, entfällt das Entscheidungsspiel der beiden viertletzten Vereine; die Anzahl der Absteiger wird in diesem Fall auf sechs Vereine reduziert.
- d) Wird in den C-Junioren-Bayernligen nach vollzogenem Auf- und Abstieg die Sollzahl von 28 Vereinen überschritten, erhöht sich die Zahl der Absteiger so lange um einen weiteren Verein, bis die Sollzahl wieder erreicht ist. Zwischen Vereinen mit dem gleichen Tabellenplatz in den einzelnen Spielgruppen findet die Entscheidung um Abstieg bzw. Klassenerhalt durch ein Entscheidungsspiel auf neutralem Platz statt.
- e) Wird in den C-Junioren-Bayernligen die Sollzahl von 28 Vereinen um mehr als einen Verein unterschritten, werden die weiteren freien Plätze unter den jeweils nächstplatzierten aufstiegsberechtigten Vereinen der Bezirksoberligen gemäß § 10 Absatz 11 Buchstabe c) ermittelt.
- f) Die Absteiger aus den C-Junioren-Bayernligen sind im nächsten Spieljahr in die für sie zutreffende Bezirksoberliga einzuteilen.

(3) A- und B-Junioren-Landesliga

- a) Aus den beiden Spielklassen der A- und B-Junioren Landesliga steigt der beste, aufstiegsberechtigte Verein der jeweiligen Altersklassen in die Bayernliga auf.
- b) Aus den Junioren-Landesligen steigen in der Regel sieben Vereine in die Bezirksoberliga ab. Die Anzahl von sieben Absteigern ergibt sich aus den jeweils drei letztplatzierten Vereinen jeder Spielgruppe und dem Verlierer aus einem Entscheidungsspiel auf neutralem Platz um den Klassenerhalt zwischen den beiden viertletzten Vereinen jeder Spielgruppe.

Wenn durch den Vollzug der Auf- und Abstiegsregelung die Sollzahl von 28 Vereinen je Altersklasse der Junioren-Landesliga um einen Verein unterschritten wird, entfällt das Entscheidungsspiel der beiden viertletzten Vereine; die Anzahl der Absteiger wird in diesem Fall auf sechs Vereine reduziert.

- c) Wird in der Junioren-Landesliga die Sollzahl von 28 Vereinen je Altersklasse um mehr als einen Verein unterschritten, werden die weiteren freien Plätze unter den jeweils nächstplatzierten aufstiegsberechtigten Vereinen der Bezirksoberliga gemäß § 10 Absatz 11 Buchstabe c) ermittelt.
- d) Wird in der Junioren-Landesliga nach vollzogenem Auf- und Abstieg die Sollzahl von 28 Vereinen überschritten, erhöht sich die Zahl der Absteiger so lange um einen weiteren Verein, bis die Sollzahl wieder erreicht ist. Zwischen Vereinen mit dem gleichen Tabellenplatz in den einzelnen Spielgruppen findet die Entscheidung um Abstieg bzw. Klassenerhalt durch ein Entscheidungsspiel auf neutralem Platz statt.

§ 42 sonstige Bestimmungen

- (1) Der Platzverein hat unbeschadet der Eigentumsverhältnisse zur Wahrung des Ansehens des Fußballsports und der ordnungsgemäßen Durchführung der Spiele für Ruhe und Ordnung vor, während und nach dem Spiel zu sorgen. Er ist insbesondere verpflichtet, den umfassenden Schutz des Schiedsrichters, seiner Assistenten und der Spieler beider Mannschaften sicherzustellen.
- (2) Zur Erfüllung dieser Pflichten hat der Verein bei jedem Verbandsspiel der im § 39 aufgeführten Spielklassen einen verantwortlichen Leiter des Ordnungsdienstes zu benennen, der mit vollständigem Namen im Spielbericht einzutragen ist. Diesem ist zur Durchführung seiner Aufgaben ein ausreichender Ordnungsdienst zu unterstellen. Die Angehörigen des Ordnungsdienstes sind gut sichtbar als solche zu kennzeichnen. Der Ordnungsdienst hat insbesondere folgende Aufgaben:
 - a) Er hat für den Vollzug der vom Schiedsrichter angeordneten Platzverweise zu sorgen.
 - b) Er hat betrunkenen oder mit Waffen oder ähnlichen Werkzeugen ausgerüsteten Besuchern den Zutritt zum Sportplatz zu verwehren.
 - c) Er hat Personen am Betreten des Platzes zu hindern, denen aufgrund eines Beschlusses eines Verbandsorgans oder durch Anordnung des Vereins der Zutritt verboten ist.

- (3) In diesen Bereichen des Leistungsfußballs kann der Betreuer nicht gleichzeitig als Leiter des Ordnungsdienstes fungieren.
- (4) In allen Spielen des Leistungsfußballs gilt § 58 Nrn. 8 bis 10 Spielordnung (Technische Zone) entsprechend.

§ 43 Vereinswechsel DFB-Nachwuchsliga

- (1) Für den Vereinswechsel von A- und B-Junioren zur Erlangung einer Spielberechtigung in der jeweiligen DFB-Nachwuchsliga gelten für den Vereinswechsel des Amateurs die §§ 40 bis 44, 48 bis 52 Spielordnung und für den Vereinswechsel des Vertragsspielers sowie des Amateurs, der Vertragsspieler wird, die §§ 45 bis 47 Spielordnung. Ausgenommen davon sind die in § 42 Nr. 7 Spielordnung festgelegten Entschädigungen. Es gelten stattdessen die in § 29 Absatz 4 bzw. § 29 Abs. 6 vorgesehenen Entschädigungen.
- (2) Im Übrigen gelten die §§ 28 - 30 DFB-Jugendordnung und die "Rahmenrichtlinien für die zweithöchste Spielklasse der A- und B-Junioren, soweit sie nicht Regionalligen sind" des DFB.
- (3) Spieler der DFB-Nachwuchsliga der A- und B-Junioren, die mit einer gelb-roten Karte oder in der Folge einer fünften gelben Karte einer Spielsperre des Deutschen Fußball-Bundes unterliegen (§ 43 DFB-Spielordnung) sind auch für sämtliche Spiele in Mannschaften ihres Vereines gesperrt, die am Spielbetrieb im Bereich des Bayerischen Fußball-Verbands teilnehmen.

§ 44 Sonder-Spielrecht in Herrenmannschaften

- (1) Aus Gründen der Talentförderung kann einzelnen Spielern der A-Junioren des jüngeren Jahrgangs und B-Junioren, die ihr 16. Lebensjahr vollendet haben in Ausnahmefällen mit Zustimmung der BFV-Zentralverwaltung eine zusätzliche Spielerlaubnis gemäß § 6 DFB-Jugendordnung für Amateurmansschaften für ein Spieljahr erteilt werden, wenn diese mindestens der Bayernliga angehört, der Verein in der Altersklasse des Spielers am Spielbetrieb teilnimmt und der Spieler
 - einer aktuellen DFB-Auswahl oder,
 - einer aktuellen BFV-Auswahl oder
 - einem BFV-Nachwuchsleistungszentrum angehört,oder eine Spielberechtigung

- für einen Lizenzverein oder
- für einen Verein der 3. Liga oder
- für einen Verein der Regionalliga oder
- für einem Amateurverein mit Leistungszentrum gemäß § 7b DFB-Jugendordnung besitzt.

BFV-Auswahlspielern kann das Spielrecht frühestens ab dem 01.08. erteilt werden und endet zum 30.06. eines Spieljahres.

Für die Regionalliga, gilt, dass eine Spielerlaubnis bereits ab dem 01.07. erteilt werden kann, sofern das Verbandsspielrecht spätestens ab 01.08. des gleichen Jahres erteilt wurde.

Wurde das Spielrecht aufgrund der Zugehörigkeit zur BFV-Auswahl erteilt, ist der Verein verpflichtet, den Spieler zu allen Maßnahmen abzustellen. Der Verbands-Jugendausschuss kann das Sonder-Spielrecht wieder entziehen, wenn der Spieler an einer Maßnahme nicht teilnimmt.

Die Voraussetzungen des § 34 Absatzes 1 gelten in gleicher Weise; zusätzlich ist ein internistisch-allgemeinmedizinisches Tauglichkeitsattest analog § 28 Nr. 2.5. DFB-Jugendordnung dem BFV vorzulegen.

- (2) Die Genehmigung erteilt die Passstelle des Verbandes durch Eintragung des vorzeitigen Herren-Spielrechts in die Spielberechtigung des Spielers. Nur mit zusätzlich eingetragenen, vorzeitigem Herren-Spielrecht besteht Spielerlaubnis für die erste und/oder zweite Amateur-Mannschaft.
- (3) Die Regelungen des § 34 Absatz 4 gelten in gleicher Weise.
- (4) Bei Lizenzvereinen und deren erste Amateur-Mannschaft und bei Vereinen der 3. Liga ist zusätzlich § 6 Nr. 2 DFB-Jugendordnung zu beachten.

§ 45 Leistungszentren der Lizenzligen, der 3. Liga, der Regionalliga und der DFB-Nachwuchsliga

Für den Einsatz von Juniorenspielern der Leistungszentren gelten § 22 Nr. 7.1 DFB-Spielordnung und § 7a) DFB-Jugendordnung.

Mit B- und A-Junioren (U16/U17/U18/U19) im Leistungsbereich der Leistungszentren der Lizenzligen, der 3. Liga, der Regionalliga oder der DFB-Nachwuchsligen können Förderverträge abgeschlossen werden. Diese orientieren sich an dem Mustervertrag

(„Fördervertrag“) und können ab dem 1. des Kalenderjahres, in dem der Spieler in die U 16 wechselt, abgeschlossen und beim Landesverband angezeigt werden. Abweichend von Satz 3, 2. Halbsatz können Förderverträge mit Spielern, die mindestens seit der U 14 für ihren derzeitigen Verein spielberechtigt sind, bereits ab dem 01.07. des Kalenderjahres, in dem der Spieler in die U 15 wechselt, abgeschlossen und beim Landesverband angezeigt werden. Spieler der Leistungszentren der Lizenzligen, der 3. Liga, der Regionalliga oder der DFB-Nachwuchsligen, mit denen Förderverträge abgeschlossen wurden, gelten als Vertragsspieler. Die Vorschriften für Vertragsspieler finden Anwendung. Die Vereine bzw. Kapitalgesellschaften und Spieler sind verpflichtet, die Förderverträge, Änderungen sowie Verlängerungen von Förderverträgen unverzüglich nach Abschluss, Änderung bzw. Verlängerung dem BFV sowie bei Verträgen mit Spielern der Lizenzligen zusätzlich dem Ligaverband durch Zusendung einer Ausfertigung des Fördervertrages anzuzeigen. Eine Registrierung der angezeigten Verträge findet nur statt, wenn diese die vom Verein an den Spieler zu leistende Vergütung oder andere geldwerte Vorteile in Höhe von mindestens 350 Euro monatlich ausweisen.

§ 46 BFV-Nachwuchsleistungszentren

Für den Spielbetrieb der BFV-Nachwuchsleistungszentren kann der Verbandsjugend-Ausschuss gesonderte Regelungen treffen.

Breitenfußball

§ 47 Spielklassen

- (1) Im Abschnitt Breitenfußball werden Regelungen für die Junioren-Spielklassen auf Bezirks- und Kreisebene getroffen. Soweit nachfolgend keine anderen Regelungen getroffen sind gelten die §§ 1 bis 38.
- (2) Es können in den Altersklassen der A-Junioren bis zu den D-Junioren auf Kreisebene Mannschaften mit geringerer Spielerzahl gebildet werden.
- (3) Für die Spiele auf Kleinfeld gelten die jeweiligen Kleinfeldrichtlinien.
- (4) Die gesondert erlassenen BFV-Richtlinien und Durchführungsbestimmungen sind zu beachten.
- (5) Auf Kreisebene kann der Kreis-Jugendausschuss mit Genehmigung des Bezirks-Jugendausschusses andere Spielformen einführen.

§ 48 Feststellung der Meister

- (1) Der Meister bei einer Junioren-Bezirksoberliga ist Bezirksmeister; der Meister bei einer Junioren-Kreisliga ist Kreismeister.
- (2) Bei zwei oder mehr Junioren-Bezirksoberligen und -Kreisligen gelten für die Meisterermittlung gesondert erlassene Auf- und Abstiegsregelungen.
- (3) § 10 Absatz 11 findet im Kleinfeld keine Anwendung, hier werden bei punktgleichen Vereinen auf dem ersten Platz alle als Gruppensieger gewertet.
- (4) Meldet ein Verein in der Junioren-Kreisliga oder Junioren-Gruppe (Großfeld) weitere Mannschaften in der gleichen Spielklasse einer Altersklasse zum Verbandsspielbetrieb an, können diese in Wertung, aber nur die höherklassige Mannschaft mit Aufstiegsrecht durch den Kreis-Jugendausschuss zugelassen werden.
 - Die Einteilung sollte in unterschiedliche Spielgruppen erfolgen.
 - Der Antrag ist zeitgleich mit der Abgabe des Meldebogens (letzter Tag der Meldefrist) an den Kreis-Jugendleiter zu stellen.
 - Die Mannschaft mit der niedrigsten Nummerierung gilt als aufstiegsberechtigt.
 - Diese aufstiegsberechtigte Mannschaft zählt im Sinne des § 17 Absätze 1 – 5 als höherklassige Mannschaft. Die nichtaufstiegsberechtigten Mannschaften werden als n. a. (nicht aufstiegsberechtigt) gekennzeichnet.

§ 49 Auf- und Abstieg – Spielklassen

Für die jeweiligen Spielklassen gelten die folgenden Auf- und Abstiegsregelungen.

Wurde vom Verbands-Jugendausschuss eine Änderung der Anzahl der Spielgruppen gemäß § 9 Absatz 2 getroffen, gelten vorrangig konkretisierende oder ergänzende Regelungen gemäß § 10 Absatz 10.

§ 41, Absatz 1 gilt auch für alle anderen Spielklassen, soweit hier in den Absätzen 1 bis 4 nichts anderes bestimmt wird.

- (1) Junioren-Bezirksoberliga

Aus der Junioren-Bezirksoberliga steigen bis zu vier Mannschaften ab. Die jeweils bestplatzierte Mannschaft der Junioren-Kreisligen hat Aufstiegsrecht, gegebenenfalls sind Entscheidungsspiele auszutragen. Die festgelegte Sollzahl soll nicht über- oder unterschritten werden; die Sollzahl soll im folgenden Spieljahr wiederhergestellt werden.

(2) Spielklassen auf Kreisebene

Grundsätzlich wird das Spieljahr in den Spielklassen auf Kreisebene in zwei in sich abgeschlossenen Spielzeiten („Herbst“ & „Frühjahr“) absolviert. Nach Abschluss der Spielzeit „Herbst“ erfolgt der Vollzug des Abstiegs aus der Junioren-Kreisliga und der Auf- und Abstieg der Junioren-Kreisklasse und Junioren-Gruppe.

Nach Abschluss der Spielzeit „Frühjahr“ erfolgt der Vollzug des Aufstiegs aus der Junioren-Kreisliga in die Junioren-Bezirksoberliga.

Der Kreis-Jugendausschuss legt die Anzahl der Auf- und Absteiger zum Abschluss der Spielzeit „Herbst“ fest und gibt diese bekannt.

Der Bezirks-Jugendausschuss legt die Anzahl der Aufsteiger zu den Bezirksoberligen aus jedem Kreis zum Abschluss der Spielzeit „Frühjahr“ fest und gibt diese bekannt. Erfolgt keine Festlegung, steigt die bestplatzierte aufstiegsberechtigte Mannschaft auf. Bei zwei oder mehr Kreisligen ist ein Aufsteiger im Rahmen von Entscheidungsspielen zu ermitteln.

§ 50 sonstige Bestimmungen

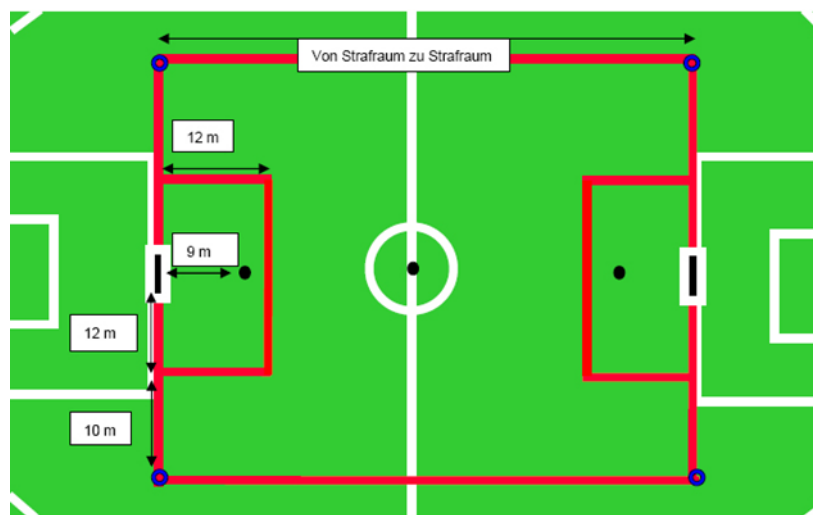
- (1) Die Betreuer beider Vereine haben auch die Aufgaben eines Leiters des Ordnungsdienstes gemäß § 42 Absatz 2 zu übernehmen, soweit im Spielbericht keine abweichende Person für den Ordnungsdienst eingetragen ist.
- (2) Wird eine unter Absatz 1 genannte Person vom Schiedsrichter mit einem Feldverweis oder mit einer gelb-roten Karte belegt und können die Aufgaben von keiner anderen Person übernommen werden, kann die betroffene Person den Aufgaben weiterhin nachkommen. Bei schwerwiegenden Vergehen ist in solch einem Fall das Spiel abzubrechen. Über die Vorkommnisse hat der Schiedsrichter einen Sonderbericht zu erfassen. Die Bestrafung erfolgt durch das Sportgericht.
- (3) In allen Spielen des Breitenfußballs gilt für alle im Spielbericht genannten Verantwortlichen und Spieler während des Spiels ein Alkohol- und Rauchverbot. Die Regelungen des § 58 Nrn. 8 bis 10 Spielordnung im Hinblick auf die Errichtung einer Technischen Zone gelten nicht.

§ 51 Verkleinertes Spielfeld / Kleinspielfeld

- (1) Die Altersklasse der D-Junioren spielt im normalen Großfeld (s. § 58 Spielordnung) auf einem verkleinerten Spielfeld von Strafraum zu Strafraum (siehe Grafik unten); Die Seitenauslinien des verkleinerten Spielfeldes sind vom 12 m Strafraum im Abstand von 10 m nach außen zu markieren. Der Strafraum ist 12 m im Rechteck, um das Tor zu kennzeichnen. Der Strafstoßpunkt ist 9 m von der Torlinie im Strafraum zu kennzeichnen. Die Torgröße wird auf 5 m x 2 m festgelegt. Die Linienkennzeichnung kann mit flachen Hütchen durchgeführt werden.

Es nehmen neun Spieler pro Mannschaft am Spiel teil. Einer davon muss der Torwart sein. Es kommen die Spielregeln und Spielbestimmungen des Großfeldes zur Anwendung.

- (2) Im Übrigen gelten die vom BFV gesondert erlassenen Richtlinien für den Kleinfeldfußball der A- bis D-Junioren.



Spielfeldanordnung U 13-Junioren Spieleranzahl 9:9

§ 52 Spielgemeinschaften

- (1) Die Bildung von Spielgemeinschaften zwischen zwei oder mehreren Vereinen ist in allen Altersklassen zulässig.
- (2) Wechseln Spieler innerhalb einer Spielgemeinschaft zu einem an der Spielgemeinschaft beteiligten Verein, so unterliegen sie den allgemeinen Wechselbestimmungen.
- (3) Für alle Vorfälle haftet jeweils der federführende Verein einer Spielgemeinschaft.

- (4) Im Übrigen gelten die vom BFV gesondert erlassenen Richtlinien für die Bildung von Junioren-Spielgemeinschaften.

§ 53 Zweitspielrecht

- (1) Die Erteilung eines Zweitspielrechts ist nur möglich für
- a) Spieler, deren Stammverein in ihrer Altersklasse keine Mannschaft gemeldet hat oder in einer Spielgemeinschaft teilnimmt oder die aufgrund einer Mannschaftsabmeldung in ihrer Altersklasse nicht mehr am Spielbetrieb teilnehmen können oder
 - b) Spieler mit wechselnden Aufenthaltsorten. Die Entfernung zum Zweitverein beträgt mindestens 30 km (kürzeste Fahrtstrecke). Bei E- und F-Junioren ist ein Nachweis der wechselnden Aufenthaltsorte ohne die Erfüllung der Mindestdistanz ausreichend.
- (2) Das Zweitspielrecht nach Absatz 1 Buchstabe a) ist grundsätzlich auf die eigene Altersklasse beschränkt. Der Einsatz in der nächsthöheren Altersklasse beim Zweitverein ist zulässig, wenn im Stammverein auch keine Spielmöglichkeit in der nächsthöheren Altersklasse besteht.
- (3) Ein Zweitspielrecht entfaltet keine Wirkung für eine Mannschaft des Zweitvereins, welche in der gleichen Spielgruppe des Stammvereins spielt.
- (4) Der aufnehmende Verein nimmt auf Bezirks- oder Kreisebene am Spielbetrieb teil.
- (5) Es können maximal zwei Spieler eines Vereins ein Zweitspielrecht bei einem anderen Verein erhalten.
- (6) Ein Verein bzw. eine Spielgemeinschaft kann in einem Spiel maximal vier Spieler anderer Vereine mit Zweitspielrecht einsetzen.
- (7) Das Zweitspielrecht beinhaltet nicht das Sonder-Spielrecht nach § 34 für Herrenmannschaften des aufnehmenden Vereins.
- (8) Ein Einsatz in Entscheidungs- und Relegationsspielen beim Zweitverein ist nur möglich, wenn diese nicht zur Qualifikation zur gleichen Spielgruppe des Stammvereins führen.
- (9) Ein Spieler kann im Rahmen der Hallenmeisterschaften und Pokalwettbewerbe nur für einen Verein ein Spielrecht wahrnehmen.

- (10) Ein Zweitspielrecht kann in einer Spielzeit für einen Spieler grundsätzlich nur einmal ausgestellt werden.
- (11) Ausgesprochene persönliche Strafen (mittels Feldverweises auf Dauer, Sportgerichtsurteil etc.) entfalten Wirkung sowohl für Spiele des Stamm- als auch Zweitvereins.
- (12) Das Zweitspielrecht wird für ein Spieljahr erteilt. Der Umfang und die Gültigkeit eines Zweitspielrechts hängen vom Umfang und der Wirksamkeit des zum Zeitpunkt der Erteilung bestehenden Erstspielrechts ab. Mit dem Tag der Abmeldung beim Erstverein erlischt auch das Spielrecht im Zweitverein.
- (13) Den Antrag für die Ausstellung eines Zweitspielrechts nach Absatz 1 Buchstabe a) muss der Zweitverein beim Bezirks-Jugendleiter des Stammvereins und nach Absatz 1 Buchstabe b) bei der Passabteilung des BFV einreichen. Dem Antrag sind die Einverständniserklärung des Stammvereins und der Erziehungsberechtigten beizufügen.
- (14) Wechselt ein Spieler im Rahmen des Talentförderprogramms zu einem DFB-Stützpunkt-Verein bzw. BFV-Nachwuchsleistungszentrum, kann der abgebenden Verein für ein Spieljahr ein Zweitspielrecht beantragen. Absatz 1 Buchstabe b) findet in diesem Fall keine Anwendung. Der Antrag ist durch den abgebenden Verein (Zweitverein) an den Verbands-Jugendausschuss zu stellen. Die Zustimmung des neuen Vereins (Stammverein) ist nicht erforderlich.

§ 54 Sonderregelungen bei unvorhergesehenen Ereignissen

Wird der Spielbetrieb aufgrund besonderer Umstände, die der Verband und die Vereine nicht zu vertreten haben, beeinträchtigt, haben die nachfolgenden Regelungen zur Sicherung des Spielbetriebs bzw. zur Wertung eines Spieljahres Vorrang gegenüber allen in der Jugendordnung vorgenannten bzw. in den für die jeweilige Spielklasse veröffentlichten amtlichen Mitteilungen abweichenden Regelungen.

Als besondere Umstände gelten

- Einschränkungen des Spielbetriebs durch den Gesetzgeber (z.B. Erlass von Verordnungen oder einer staatlichen bzw. kommunaler Verfügungslage)
- Einschränkungen des Spielbetriebs durch Naturkatastrophen oder außergewöhnlichen Notsituationen (z.B. flächendeckende Überschwemmungen)

- Einschränkungen des Spielbetriebs durch Pandemielagen (z.B. neuartige Krankheiten; Feststellung einer Pandemielage)
- (1) Die Feststellung zur Anwendung und Aufhebung der nachfolgenden Regelungen erfolgt durch den Verbands-Vorstand. Bei regionalen Einschränkungen erfolgt diese durch den Verbands-Jugendausschuss nach Anhörung des oder auf Antrag durch den zuständigen Bezirks-Jugendausschuss.

Die Veröffentlichung muss enthalten

- das auslösende unvorhergesehene Ereignis
 - die betroffene Region
 - die Aktivierung bzw. Deaktivierung des § 54
- (2) Durchführung des Spielbetriebs bei Einschränkungen durch den Gesetzgeber, Naturkatastrophen und außergewöhnlichen Notsituationen
- a) Bayernweit
Kann der Spielbetrieb aufgrund einer gültigen staatlichen Anordnung, Naturkatastrophe oder außergewöhnlichen Notsituation vorübergehend nicht durchgeführt werden, kann der Verbands-Vorstand den Verbandsspielbetrieb aussetzen und die weitere Vorgehensweise beschließen.
- b) Regional
Kann der Spielbetrieb in einer Region durch eine gesetzliche oder kommunale Verfügung vorübergehend nicht durchgeführt werden, kann der Verbands-Jugendausschuss für Spielklassen auf Verbandsebene und auf Antrag des Bezirks-Jugendausschuss für deren jeweiligen Spielklassen geeignete Maßnahmen zur Fortführung des Spielbetriebs treffen oder die Durchführung des Spielbetriebs vorübergehend aussetzen bzw. die weitere Vorgehensweise beschließen.
- c) Werden durch eine gesetzliche Regelung, einer staatlichen Verfügung, Naturkatastrophe oder einer außergewöhnlichen Notsituation personenbezogene Auflagen angeordnet, die alle oder einzelne Personen zur Teilnahme am Spielbetrieb erfüllen müssen, werden die Regelungen nach Absatz 3 entsprechend angewandt.
- (3) Durchführung des Spielbetriebs bei Pandemielagen
- a) Ist eine Mannschaft aufgrund eines positiv auf die Pandemielage ursächlichen bestätigten und anerkannten Tests (z.B. Testzentrum, Arzt

oder Apotheke), der nicht älter als drei Tage ist (zurückgerechnet vom anstehenden Spiel der jeweiligen Mannschaft), oder aufgrund einer behördlich angeordneten Quarantäne nicht mehr spielfähig (verminderte Spielerzahl), soll dieses Verbandsspiel auf Antrag des betroffenen Vereins durch den zuständigen Spielleiter zunächst auf „Ausfall“ gesetzt werden. Wird der entsprechende Nachweis nicht bis spätestens drei Werktage nach dem ursprünglichen Spieltermin erbracht, ist das Spiel auf „Nichtantritt“ zu setzen und dem zuständigen Sportgericht zu melden.

Als spielfähig im Sinne dieser Vorschrift gilt eine Mannschaft, wenn mindestens die - für die jeweilige Altersklasse und nach den für den Wettbewerb gültigen Regelungen der Ordnungen oder Richtlinien - Normzahl an Spielern zzgl. zwei Auswechselspieler zur Verfügung stehen. Besteht die Möglichkeit einer Immunisierung gegen die pandemieauslösende Krankheit, gelten Spieler, die keine vollständige Immunisierung gegen diese aufweisen und allein deswegen aufgrund behördlicher Verfügung oder anderer öffentlich-rechtlicher Vorschriften nicht oder nur bis zu einer bestimmten Höchstzahl am Spielbetrieb teilnehmen dürfen als „zur Verfügung stehend“ im Sinne dieser Vorschrift.

Die Spielerzahl ermittelt sich aus den auf den Spielberichtsbögen stehenden Spielern mit Spielrecht für den jeweiligen Verein der bisher ausgetragenen Spiele des jeweiligen Wettbewerbs (Meisterschafts- und Verbandspokalwettbewerb) der laufenden Saison, maximal jedoch der letzten vier Spiele des jeweiligen Wettbewerbs. Sollte in dem jeweiligen Wettbewerb noch kein Spiel ausgetragen worden sein, so zählt zur Ermittlung der Spielfähigkeit einer Mannschaft die vor dem ersten Spiel erstellte Spielberechtigungsliste.

- b) Können einzelne Spiele aufgrund einer staatlichen oder kommunalen Verfügung nicht durchgeführt werden, sind diese unter Vorlage der behördlichen Verfügung durch den Spielleiter abzusetzen. Eine staatliche Verfügung über den notwendigen Nachweis eines Impf-, Genesenen- und/oder Getesteten-Status in Bezug auf die pandemieauslösende Krankheit zur Ausübung des Sports kann nicht zu einer Spielabsetzung führen, wenn der Nachweis nicht vorgelegt oder eine vorgegebene Frist zur Wirksamkeit nicht erfüllt werden kann. Der Spielleiter hat die Möglichkeit das Heimrecht zu tauschen, sofern beim gegnerischen Verein keine staatlichen oder kommunalen Verfügungen entgegenstehen.
- c) Spielverlegungen bzw. ausgefallene Spiele sind grundsätzlich zeitnah zum ursprünglichen Spieltermin wieder anzusetzen.

- d) Tritt eine Mannschaft in Folge von Auswirkungen der pandemieauslösenden Krankheit nicht oder nicht rechtzeitig (§ 25 Spielordnung) mit der nach Buchstabe a) notwendigen Anzahl an Spielern an, wobei Spieler, die keine vollständige Immunisierung gegen die pandemieauslösende Krankheit aufweisen und allein deswegen aufgrund behördlicher Verfügung oder anderer öffentlich-rechtlicher Vorschriften nicht oder nur bis zu einer bestimmten Höchstzahl am Spielbetrieb teilnehmen dürfen, als „zur Verfügung stehend“ im Sinne dieser Vorschrift gelten, so kann das Sportgericht abweichend von § 29 Nr. 1 Spielordnung von einer Spielwertung absehen und das Spiel neu ansetzen. Kann dieses Spiel nicht bis zum festgelegten (Spieljahresende) Ende der jeweiligen Spielzeit oder bei Pokalwettbewerben bis zur nächsten Spielrunde durchgeführt werden, wird das Spiel mit drei Punkten und 2:0 Toren für den Gegner gewertet. Eine Anzeige beim Sportgericht aufgrund Nichtantritt erfolgt in diesem Fall nicht.
- e) Generelle Spieltagsabsetzungen aufgrund der pandemieauslösenden Krankheit können ab der Kreisliga und höher nur mit Zustimmung des Verbands-Jugendausschusses in Abstimmung mit dem zuständigen Bezirks-Vorsitzenden erfolgen.

(4) Wertung des Spieljahres

Kann das laufende Spieljahr in einer Spielgruppe aufgrund einer staatlichen oder kommunalen Verfügungslage oder höherer Gewalt nicht bis zum 15.07. – für die aufstiegsberechtigte Spielrunde der A- und B-Junioren in die Junioren-Bundesliga gilt als Termin das Ende der Meldefrist des Aufsteigers an den DFB – beendet werden, wird die Tabellenreihung anhand der Quotientenregelung (Erspielte Punkte geteilt durch die Anzahl der in Wertung gespielten oder durch ein Sportgericht gewerteten Spiele; kaufmännisch gerundet auf zwei Nachkommastellen) ermittelt, wenn mindestens 75% der Mannschaften 50% der vorgesehenen Spiele (bezogen auf das gesamte Spieljahr) ausgetragen haben bzw. vom Sportgericht gewertet wurden. Der festgelegte Auf- und Abstieg wird in den Spielgruppen vollzogen, welche die vorgenannten Voraussetzungen erfüllen. In Spielgruppen, welche die vorgenannten Voraussetzungen nicht erfüllen, entfällt der Auf- und Abstieg. Die Mannschaften verbleiben in ihrer jeweiligen Spielklasse.

(5) Ermittlung der amtlichen Tabelle

Kann das laufende Spieljahr in einer Spielgruppe gemäß Absatz 4 nicht beendet werden, erfolgt die Feststellung der offiziellen Tabelle anhand der Quotientenregelung (Erspielte Punkte geteilt durch die Anzahl der in Wertung

gespielten oder durch ein Sportgericht gewerteten Spiele; kaufmännisch gerundet auf zwei Nachkommastellen). Die Reihenfolge der Mannschaften innerhalb einer Tabelle erfolgt nach absteigenden Quotienten. Die Mannschaft mit dem größten Quotienten innerhalb einer Spielgruppe ist Erstplatzierte. Die vorstehende Quotientenregelung gelangt nicht zur Anwendung, wenn eine gleiche Anzahl ausgetragener bzw. vom Sportgericht gewerteter Spiele für alle Mannschaften einer Spielgruppe vorliegt.

(6) Ermittlung der Platzierung bei Punkt- bzw. Quotientengleichheit

Kann das laufende Spieljahr in einer Spielgruppe gemäß Absatz 4 nicht beendet werden und haben zwei oder mehr Vereine die gleiche Anzahl an Punkten bzw. den gleichen Quotienten, wird die Tabellenreihung anhand der nachfolgenden Kriterien ermittelt:

- a) Die Mannschaft, die in der laufenden Saison zu einem Spiel nicht angetreten ist, ist im direkten Vergleich unterlegen.
- b) Es entscheiden die direkten Vergleiche nach Punkten in der laufenden Spielzeit. Bei drei oder mehr punkt- bzw. quotientengleichen Mannschaften ist unter diesen eine Sondertabelle aus den direkten Vergleichen zu erstellen.
- c) Bessere Platzierung in der Fairnesstabelle
- d) Kann nach den vorgenannten Kriterien keine Entscheidung getroffen werden, gilt für alle dann noch betroffenen Mannschaften die beste Platzierung. Ist die Anzahl der Aufsteiger in eine übergeordnete Spielklasse durch den Spielklassenträger beschränkt, entscheidet das Los.